

rites müssten — wie bei anderen Verpflichtungskrediten — als Zusatzkredite mit den Nachträgen zum Voranschlag dem Parlament zur Bewilligung unterbreitet werden.

Gestützt auf Artikel 23 des Finanzhaushaltgesetzes will man hier das bewährte Instrument des Verpflichtungskredites für folgende Subventions- und Darlehens-erlasse einführen: Wenn das Ausmass der Zusicherung von Beiträgen oder Darlehen nicht bereits abschliessend auf Gesetzesstufe festgelegt ist (z. B. Beiträge auf dem Gebiet der Sozialversicherung), wenn nicht bereits das Instrument des zeitlich nicht an das Voranschlagsjahr gebundenen Rahmenkredits angewendet wurde (z. B. Entwicklungshilfe), oder wenn die Bedeutung der Ausgaben dies rechtfertigt (z. B. Kulturgüterschutz). Der Jahreszusicherungskredit verstärkt somit die Einflussnahme und das Mitspracherecht des Parlaments auf das Ausmass der Zusicherung von Subventionen und Darlehen für die Bemessung der Zahlungskredite in den späteren Voranschlägen.

Dass ein Bedürfnis nach einer strafferen finanziellen Führung auf dem Subventionssektor besteht, ist allgemein anerkannt. Bei den meisten neueren Subventionsgesetzen wurde deshalb eine Steuerung über Rahmenkredite eingeführt. Bei den älteren Erlassen behält man sich zuerst mit allgemeinen Weisungen über das Ausmass von Neuverpflichtungen, die aber mangels einer eindeutigen Spezifikation nicht leicht anzuwenden und zu kontrollieren waren.

Im Jahr 1973 hat deshalb der Bundesrat zum erstenmal als Massnahme des Budgetvollzuges für Beitrags- und Darlehenszusicherungen sachlich und betragsmässig spezifizierte Zusicherungsplafonds festgelegt, die sich sehr bewährt haben. Der konsequente Schritt besteht nun darin, dieses wichtige Steuerungsmittel in der Form von Verpflichtungskrediten kompetenzmässig auf die Stufe des Parlaments zu heben und damit seinen Einfluss auf das Ausmass der Zusicherungen von Subventionen und Darlehen zu verstärken. Im übrigen verweise ich auf Seite 116\*, wo die Jahreszusicherungskredite im einzelnen aufgeführt sind.

Keine weiteren Bemerkungen.

*Angenommen — Adopté*

#### Art. 5

#### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

#### Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

*Angenommen — Adopté*

**Präsident:** Wir kommen zur Gesamtabstimmung. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der Abänderungen, wie sie sich aus den Beratungen ergeben haben.

#### Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 28 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Nationalrat — Au Conseil national*

## 11 647. Betäubungsmittelgesetz. Aenderung Stupéfiants. Modification de la loi

Botschaft und Gesetzentwurf vom 9. Mai 1973 (BBI I, 1348)  
Message et projet de loi du 9 mai 1973 (FF I, 1303)

#### Antrag der Kommission

Eintreten.

#### Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

#### Berichterstattung — Rapport général

**Dillier**, Berichterstatter: Die letzte Teilrevision des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel ist noch kein ganzes Jahr in Kraft gewesen, als die Eidgenössische Betäubungsmittelkommission im Dezember 1970 bereits wieder die Initiative für eine neue Revision ergriffen hat, und vom März 1971 bis und mit März 1972 sind ganze zehn parlamentarische Vorstösse in dieser Richtung erfolgt. Der Grund dafür liegt in der beängstigenden Zunahme des Drogenkonsums der letzten Jahre. Dazu zwei Zahlen: 1968, als die letzte Revision des Gesetzes beschlossen wurde, gab es laut Statistik 123 gerichtliche Verurteilungen, 1972 ist diese Zahl bereits auf 3113 angestiegen.

Die Vorlage, die der Bundesrat mit Botschaft vom 9. Mai dieses Jahres unterbreitet, hat im wesentlichen drei Ziele: Einmal sollen die Halluzinogene (LSD, Meskalin usw.), die jetzt im Gesetz nur unvollständig erfasst werden, und die Amphetamine, die bisher zwar rezeptpflichtig, aber leicht zu beschaffen und vom Betäubungsmittelgesetz überhaupt nicht erfasst sind; diese beiden Gruppen sollen den Betäubungsmitteln gleichgestellt werden. Ueber diese Ergänzung des Gesetzes ist man sich allseits einig. Ferner sollen die Strafbestimmungen gegenüber den Händlern gehörig verschärft und gegenüber den blossen Konsumenten entschärft werden. Ueber das Mass dieser Entschärfung bestehen Meinungsverschiedenheiten, auf die noch näher einzutreten sein wird.

Das Mittelstück, ja das Herzstück der Vorlage, besteht darin, dass endlich genügende Voraussetzungen für sozialmedizinische und sozialfürsorgereiche Massnahmen zugunsten der betäubungsmittelabhängigen Personen geschaffen werden sollen, so dass Heilung und Wiedereingliederung gegenüber der blossen Repression zu ihrem Rechte kommen werden.

Das geltende Gesetz sagt unter dem Titel «Massnahmen gegen die Betäubungsmittelsucht» lediglich in Artikel 15, dass Aerzte und Apotheker ermächtigt seien, Fälle von Betäubungsmittelsucht, bei denen sie behördliche Massnahmen im Interesse der Angehörigen des Süchtigen oder der Allgemeinheit als notwendig erachten, anzuzeigen, und dass die Kantone «die dem Süchtigen gegenüber notwendigen Massnahmen» zu treffen haben, wobei als einziges Beispiel für Massnahmen der Kantone angeführt ist: «Sie können den Bezug von Betäubungsmitteln sperren wie auch die Aufhebung der Sperre verfügen.»

Der neue Artikel 15 sagt nun, dass das Anzeigerecht der Aerzte und Apotheker in erster Linie im Interesse des Patienten und dass es nicht nur gegenüber Behörden sondern auch gegenüber «geeigneten Fürsorgestellen»,

also auch Privaten, gegeben sei. Anschliessend werden in drei neuen Artikeln (15a, b und c) die Massnahmen detailliert umschrieben:

Einmal haben die Kantone zur Verhütung des Betäubungsmittelmissbrauches die Bestrebungen zur Aufklärung und Beratung zu fördern und die dazu notwendigen Einrichtungen zu schaffen, und überdies haben sie für die Betreuung der Personen zu sorgen, die wegen Betäubungsmittelmissbrauchs der ärztlichen Behandlung oder fürsorglicher Massnahmen bedürfen. Sie haben dabei insbesondere die berufliche und soziale Wiedereingliederung dieser Personen im Auge zu behalten, und sie können alle diese Befugnisse und Aufgaben auch privaten Organisationen übertragen. Wenn Gefahr besteht, dass eine drogenabhängige Person den öffentlichen Verkehr gefährdet, ist der für den Strassenverkehr, den Luftverkehr usw. zuständigen Amtsstelle Mitteilung zu machen. Nötigenfalls kann die Hospitalisierung einer betäubungsmittelabhängigen Person zur Erziehung oder Behandlung angeordnet werden, was bisher nur durch ein Strafurteil oder durch Bevormundung möglich war. Ferner kann auch die ambulante Nachbehandlung oder Nachkontrolle angeordnet werden. Selbstverständlich sind solche Massnahmen nur unter voller Wahrung des rechtlichen Gehörs und bei Anordnung der Hospitalisierung unter Einräumung des Beschwerderechtes an eine richterliche Instanz möglich, damit die Anforderungen der Menschenrechtskonvention erfüllt werden.

Eine finanzielle Beteiligung des Bundes in Form von Subventionen sieht die Vorlage bei diesen Einrichtungen nicht vor, da die Frage der Subventionierung von Spitälern, die im Zusammenhang mit der Revision des KUVG zur Diskussion steht, nicht durch dieses Spezialgesetz präjudiziert werden soll. Dagegen sieht Artikel 15c eine Reihe anderer Leistungen des Bundes im Kampfe gegen die Drogen vor: Förderung der wissenschaftlichen Forschung, Schaffung einer Dokumentations-, Informations- und Kontrollstelle, die einen viel weiteren Aufgabenkreis haben wird als die bisherige «Zentralstelle für die Bekämpfung des unerlaubten Betäubungsmittelverkehrs», und schliesslich «nötigenfalls weitere Dienstleistungen des Bundes». Darunter kann man verstehen: Mitwirkung bei kantonalen Ausbildungskursen, Laboratoriumsuntersuche für Kantone und Gemeinden, Einsatz eines Computers für die Betäubungsmittelkontrolle usw.

Schliesslich muss noch auf die bereits erwähnten Strafbestimmungen zurückgekommen werden. Der Drogenhandel soll erheblich stärker angefasst werden, indem für schwere Fälle Strafen bis zu 20 Jahren Zuchthaus und bis zu 500 000 Franken Busse vorgesehen sind, wobei die Busse mit der Freiheitsstrafe verbunden werden kann. Die öffentliche Aufforderung zum Betäubungsmittelkonsum oder die öffentliche Bekanntgabe einer Gelegenheit zum Erwerb oder zum Konsum von Betäubungsmitteln stellen neue Straftatbestände dar. Dagegen soll der blosse Konsum, wie wir bereits gehört haben, sofern keine andere Handlung wie Herstellung, Umwandlung, Verkauf von Betäubungsmitteln damit verbunden ist, gemäss Vorlage des Bundesrates nur als Uebertretung (mit Haft oder Busse) bestraft werden, wobei noch bei erstmaliger Begehung eine blosse Verwarnung ausgesprochen werden kann. Diese Verwarnung muss allerdings in eine Kontrolle eingetragen werden, damit in einem späteren Fall nicht mehr eine blosse Verwarnung in Frage kommt.

Die Kommission hat sich in einer ersten Sitzung mehrheitlich dieser Lösung angeschlossen, aber sie hat, nachdem sie die Psychiatrische Beratungsstelle in Zürich sowie eine therapeutische Wohngemeinschaft im Kanton Zürich besucht hatte, durch Mehrheitsbeschluss — allerdings bloss mit Stichentscheid des Präsidenten — einer anderen Lösung den Vorzug gegeben, nämlich der Strafbefreiung des blossen Konsums, sofern es sich im Einzelfall nur um geringfügige Mengen handelt. Eine starke Minderheit setzt sich nach wie vor für den Vorschlag des Bundesrates ein. Die Fachleute, die sich mit der Beratung, Heilung und Wiedereingliederung befassen, warnen vor der Bestrafung des blossen Konsums, da sie einerseits doch keine abschreckende Wirkung zeitige und andererseits viele harmlose junge Leute zu Rechtsbrechern stempeln und überdies die Arbeit der Beratungsstellen erschweren. Dazu kommt die Auffassung von Juristen, die erklären, das Strafrecht sei nur zum Schutz von Rechtsgütern anderer oder der Öffentlichkeit da, nicht zum Schutz des Menschen vor sich selber.

Auf der anderen Seite stehen die Fachleute der sogenannten «Repression», die geschlossen erklären, es wäre verhängnisvoll, wenn der blosse Konsum von Betäubungsmitteln strafrechtlich nicht mehr verfolgt werden könnte. Der Vorschlag des Bundesrates, wonach es im ersten Fall mit einer blossen Verwarnung abgehe, sei die äusserste Konzession, die gemacht werden könne. Es wird bei Behandlung von Artikel 19 auf die verschiedenen Argumente näher einzugehen sein.

Während also bezüglich der Bestrafung des blossen Konsums eine Kontroverse besteht, besteht Einigkeit, dass die Unterscheidung zwischen «harten» und «weichen» Drogen und die Freigabe der letzteren nicht in Frage kommt. Diese Unterscheidung lässt sich wissenschaftlich nicht sauber durchführen, und die Erfahrung zeigt, dass auch der dauernde Genuss von Haschisch oder Hanfkraut zur Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung und zu sozialen Schädigungen führen kann.

Einigkeit herrscht auch darin, dass die genannten Entziehungs-, Fürsorge- und Wiedereingliederungsmassnahmen und die strafrechtliche Verfolgung von Delinquenten, insbesondere von Händlern, dass diese Massnahmen das Drogenproblem leider nicht lösen können, da der Drogenkonsum — wenn man von den vielen jungen Leuten absieht, die bloss «aus Gwunder» ein- oder zweimal versuchen und es nachher sein lassen — nur ein Symptom tiefer liegender Ursachen ist. Der Bericht der Studiengruppe des Eidgenössischen Departementes des Innern für Fragen einer schweizerischen Jugendpolitik vom Juli 1973 zeigt viele dieser Ursachen auf. Auf den kürzesten Nenner gebracht: die Gesellschaft des Ueberflusses! Goethe sagt in seinen «Denksprüchen in Reimen»: «Alles in der Welt lässt sich ertragen, nur nicht eine Reihe von schönen Tagen.»

Wie bei der Dämpfung der Ueberkonjunktur ist es offensichtlich auch auf anderen Gebieten sehr schwer, mit der materiellen Wohlfahrt richtig fertig zu werden. Der deutsche Professor Rudolf Affemann schreibt im Zusammenhang mit dem weltweiten Drogenproblem: «Weil der Familie eine ausschlaggebende Rolle bei der Selbstfindung des Einzelmenschen und damit bei der Humanisierung der Gesellschaft zukommt, muss eine entsprechende Politik dafür sorgen, dass sich Eltern kindgerecht verhalten können. Dazu gehört erst einmal, dass keine Mutter, die ein Kind im Alter von einem bis

vier Jahren hat, um einen ausreichenden Lebensstandard zu garantieren, gezwungen ist, einer Arbeit nachzugehen. Durch eine entsprechende Bildung und Beratung muss den Eltern geholfen werden, Eltern sein zu können.»

Die Kommission konnte sich bei ihrem Besuch in der genannten Wohngemeinschaft im Kanton Zürich überzeugen, dass im Versagen gewisser Eltern tatsächlich ein Hauptgrund der heutigen Jugendprobleme liegt.

Das Betäubungsmittelgesetz mit seinen 37 Artikeln kann diese Ursachen leider nicht beheben. Dafür müssen wir uns als Gesetzgeber in vielen anderen Sparten bemühen. Aber ein Betäubungsmittelgesetz ist trotzdem unbedingt notwendig, und die zeitgerechte Anpassung dieses Gesetzes aufgrund der Vorlage, die zur Beratung steht, ist dringlich.

Die Kommission beantragt daher einstimmig Eintreten auf die Vorlage.

#### *Allgemeine Beratung — Discussion générale*

**Andermatt:** Auch ich begrüsse die Vorlage des Bundesrates und erachte die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen als zweckmässig und weitsichtig. Sowohl die Definition der Betäubungsmittel und der ihnen gleichgestellten Stoffe und Präparate als auch die für die Kantone und den Bund vorgesehenen Massnahmen zum Kampf gegen den Betäubungsmittelmissbrauch scheinen mir der heutigen und auch zukünftigen möglichen Entwicklung angepasst. Es ist richtig, dass die Aufzählung der Abhängigkeit erzeugenden Mittel nicht mehr abschliessend erfolgt, sondern auch Stoffe, die wir heute noch nicht kennen, die aber ähnliche Wirkung haben, erfasst werden können. Ich begrüsse es, dass der Kampf gegen den Betäubungsmittelmissbrauch von der repressiven Ebene auch auf die ebenso wichtige prophylaktische Ebene ausgedehnt wird.

Von sehr grosser Bedeutung scheint es mir, dass im Kampf gegen den Drogenkonsum die neu zu schaffenden Bundesstellen für Dokumentation, Information und Koordination von Anfang an effektiv funktionieren. Die vorgesehenen sozialmedizinischen und fürsorglichen Massnahmen werden die Kantone vor grosse Probleme stellen. Wirkungsvolle Massnahmen zugunsten von bereits Drogensüchtigen erfordern sehr grosse organisatorische und finanzielle Aufwendungen. Diese können von einzelnen Kantonen sicher nicht allein aufgebracht werden. Es scheint mir deshalb wichtig, dass die zur Verfügung stehenden Bundesmittel in erster Linie auf dem Sektor Information, Dokumentation und vor allem Koordination eingesetzt werden. Zweifellos kommt auch in Zukunft der Wissenschaft im Kampf gegen den Drogenmissbrauch eine bedeutende Rolle zu. Schon heute aber stehen uns auf diesem Sektor umfassende Studien und Unterlagen schweizerischer und auch ausländischer Provenienz zur Verfügung, so dass es mir gerechtfertigt erscheint, die Bundesmittel vor allem für die Durchführung von Massnahmen sozialmedizinischer und fürsorglicher Art einzusetzen, die dem Kranken zugutekommen.

Im Mittelpunkt des vorliegenden Gesetzesentwurfes stehen — wie das der Herr Kommissionspräsident bereits ausgeführt hat — die Strafbestimmungen. Unbestritten ist hier, dass die Händler härter als bisher angefasst werden sollen, ebenso dass die in der Schweiz liegenden Vermögenswerte, die aus gesetzeswidrigem Betäubungsmittelhandel stammen, dem Staat verfallen sol-

len, auch dann, wenn die strafbaren Taten im Ausland begangen wurden.

Umstritten ist dagegen die strafrechtliche Behandlung des Konsums von Betäubungsmitteln. Hier eine klare und differenzierte Regelung zu finden, die einerseits einen wirksamen Kampf gegen die Drogenwelle ermöglicht und andererseits die Opfer dieser Drogenwelle nicht zu Kriminellen stempelt, ist ausserordentlich schwierig. Wir sind uns bewusst, dass Gesetze, die nicht durchgesetzt werden können, zu einer gefährlichen Rechtsunsicherheit führen, und dass gerade der durch die Drogen am meisten gefährdete Teil unserer Bevölkerung — die Jugend — gegenüber unserer gesamten Rechtsordnung in einen Zwiespalt geraten kann, der sich in vielen Belangen verhängnisvoller auswirken könnte als Gesundheitsschäden. Wir glauben aber, dass diese Schwierigkeiten gemeistert werden müssen und dass wir es uns nicht gestatten können, eine Vogel-Strauss-Politik zu betreiben, d. h. den Kopf in den Sand zu stecken. Wir sind uns auch bewusst, dass ein Drogensüchtiger kein Krimineller, sondern ein Kranker ist, und wir haben volles Verständnis dafür, dass diejenigen Aerzte und Sozialarbeiter, die sich vor allem dieser Leute annehmen, befürchten, dass sie im Falle der Bestrafung des Konsums weniger an die Gefährdeten und Süchtigen herankommen.

Lange Zeit war auch ich der Ansicht, dass man durch eine harte Bestrafung des Handels das Uebel wenn nicht ausrotten, so doch verkleinern und auf die Bestrafung des Konsums verzichten könne. Ich habe diese Ansicht auch in der Begründung meines Postulates im Juni 1971 vertreten. Drei Ueberlegungen und die Erkenntnis aus vielen Gesprächen mit Leuten, die sich mit dem Drogenkonsum befassen, lassen mich heute zum Schluss kommen, dass der Konsum nicht generell straflos erklärt werden kann:

1. Es ist, wie bereits ausgeführt, unbestritten, dass gegen den Drogenkonsum Massnahmen ergriffen werden müssen. Wir können den Titel des vorliegenden Gesetzes unzweifelhaft vom Inhalt des Gesetzes her erweitern und sagen: «Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und über Massnahmen zum Kampfe gegen den Betäubungsmittelmissbrauch.» Wir sind uns alle einig, dass heute dem Kampf gegen den Missbrauch die erste Priorität zukommt und daher alle Mittel eingesetzt werden müssen, um dieses Ziel zu erreichen. Dazu gehört aber auch das Mittel der Bestrafung des Konsums, und sei es nur zu einer gewissen Abschreckung. Vor allem glaube ich aber, dass das Mittel der Bestrafung eingesetzt werden muss zur Unterstützung derjenigen Organe, die zu einem wirkungsvollen Kampf gegen den Handel mit Drogen eingesetzt werden müssen.

2. Es wird argumentiert, dass das, was keinem anderen zum Schaden gereicht, nicht mit Strafe bedroht werden soll. Ich kann dies nicht gelten lassen, weil es nur den subjektiven Standpunkt des Konsumenten deckt. Der Konsument riskiert wohl durch den Drogenkonsum nur für sich allein gesundheitliche Schäden, ist aber als Geschädigter nicht mehr in der Lage, sich selbst zu helfen. Die Folgeerscheinungen des Konsums (durch sozialmedizinische und fürsorgliche Massnahmen, eventuell sehr lange dauernde Wiedereingliederungsbemühungen), belasten aber die Allgemeinheit in sehr bedeutendem Masse. Würde das Prinzip, dass nur das bestraft werden darf, was einem anderen zu Schaden gereicht, überall angewandt, so könnte man wohl auch den angetrunkenen

Motorfahrzeuglenker, der keinen Unfall verursacht, nicht mehr zur Rechenschaft ziehen. Obwohl auch im Falle des angetrunkenen Motorfahrzeuglenkers eine grosse Dunkelziffer besteht, ist die Praxis der Bestrafung doch weitgehend unangefochten, im Hinblick auf die grosse persönliche Gefährdung und die Gefährdung der Mitmenschen. Dasselbe gilt nach meinem Dafürhalten auch für den Drogenkonsum.

3. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass der Konsum sogenannter weicher Drogen, je nach Konstitution, Umweltsituation und Zugänglichkeit, den Uebergang zu abhängigmachenden Drogen vorspart. Unter diesen Gesichtspunkten erscheint der Vorschlag des Bundesrates, den Handel stärker, den Konsum milder zu bestrafen, als richtig.

Der Herr Präsident hat Ihnen bereits über unseren Besuch bei einer Drogenberatungsstelle und einer Wohngemeinschaft referiert. Die Kommission hatte dort Gelegenheit, sich mit Aerzten und Sozialarbeitern, aber auch mit ehemaligen Drogensüchtigen zu unterhalten. Besonders interessant war der Besuch in der Wohngemeinschaft, wo Ehemalige aus der «Szene» mit Freiwilligen, die nicht aus dem Drogenmilieu stammen, zusammen wohnen und arbeiten. Auffallend waren die sehr hohen moralischen und sozialen Anforderungen, zu denen sich die Mitglieder dieser Gemeinschaft bekennen. In der Botschaft des Bundesrates stehen auf Seite 12 (deutsche Fassung) die Sätze: «Die hektische Lebensweise wie auch das Streben nach materiellen Gütern sowie das weitgehende Fehlen mitmenschlicher Beziehungen — schon in der Familie — sind wahrscheinlich die Ursache der Flucht vor den Anforderungen des Lebens in eine Traumwelt. Diese Probleme können durch das Betäubungsmittelgesetz nicht gelöst werden.»

Auf die Frage, ob die Drogensüchtigen in dieser Gemeinde infolge Ueberforderung durch unsere Gesellschaft zum Drogenkonsum gedrängt worden seien, sagte einer der Wortführer, ein Arzt, dass diese Leute nicht im eigentlichen Sinne durch unsere Gesellschaft überfordert worden seien, sondern dass man in einem gewissen Sinne sogar vom Gegenteil sprechen könne. Die Jugendlichen seien heute mehr dadurch gefährdet, dass ihnen scheinbar alles ohne eigene Anstrengung in den Schoss falle und dass sie nicht genügend Möglichkeiten hätten oder fänden, sich zu bewähren. Die Möglichkeit, immer wieder den Schwierigkeiten auszuweichen, statt gezwungen zu sein, sie zu meistern, führe schliesslich zur Frustration und bei gewissen Veranlagungen zu den Drogen. Die Botschaft sagt richtig: «Diese Probleme können durch das Betäubungsmittelgesetz nicht gelöst werden.»

Diese Feststellung fordert uns zu weiteren Ueberlegungen heraus. Wenn wir den Kampf gegen den Drogenmissbrauch wirklich und effektiv aufnehmen wollen, müssen wir uns vor allem Gedanken machen über die Ursachen der Flucht in eine Traumwelt. Die schnellste, häufigste, nach meinem Dafürhalten aber auch billigste Antwort besteht in einer Anklage gegen unsere Gesellschaftsordnung, gegen die sogenannte Leistungsgesellschaft. Es fällt bei Betrachtung dieser Situation auf: je weiter unsere Wohlstandsgesellschaft und Wohlfahrtsgesellschaft ausgebaut wird, desto grösser werden die Jugendprobleme. Verglichen mit anderen europäischen Staaten gelten wir noch als rückständig in diesem Ausbau; «zum Glück» kann man in diesem Falle sagen. Wir müssen aber, wenn wir das sagen, den Mut

aufbringen, uns auch nach Mitteln umzusehen gegen den weiteren Zerfall, gegen eine weitere Aufsplitterung unserer Gesellschaft. Wir riskieren nämlich nicht nur den Verlust des Wohlstandes, sondern auch den Untergang der Wohlfahrt.

Ich glaube, wir müssen uns im Zusammenhang mit dem Kampf gegen den Drogenmissbrauch doch ernsthaft fragen, ob die Schuld, oder mindestens ein grosser Teil der Schuld, an der Verunsicherung unserer Jugend nicht vor allem darin liegt, dass von allzu vielen Seiten mit rein negativer Kritik gegen unsere Gesellschaftsordnung Sturm gelaufen wird: Die Erziehung in der Familie wird als zu autoritär angegriffen. Die Schule wird als Stätte verschrien, wo Opfer zur späteren Ausbeutung gezüchtet werden, die Berufslehre ist Ausbeutung. Man fordert, dass jedermann gleiche Chancen habe; unbekümmert darum, ob er auch die Voraussetzungen dazu besitzt. Derjenige, der nun an diese Forderung glaubt und sein Ziel nicht erreicht, klagt wieder die Gesellschaftsordnung an. Die Beispiele liessen sich beliebig vermehren.

Blicken wir zurück und schauen wir auch, was in der Gegenwart sich für uns anbietet, so finden wir wohl andere Gesellschaftsformen, aber sicher nicht eine, zu denen sich auch die heftigsten Kritiker unserer heutigen Ordnung bekennen könnten. Die Verunsicherung und die damit verbundene Zukunftsangst sind sicher bedeutende Schrittmacher für den Drogenkonsum. Ich glaube, nicht negative, niederreissende Kritik, sondern primär positive Einstellung und Kritik gegenüber allen Problemen, die wir haben, können hier helfen.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

**M. Aubert:** C'est avec satisfaction que nous avons pris connaissance du message du Conseil fédéral à l'appui de la modification de la loi sur les stupéfiants. On déplore effectivement en Suisse, comme dans tous les autres pays d'ailleurs, une consommation toujours plus considérable de stupéfiants. La nécessité de reviser notre loi qui, datant déjà de 1951 à l'exception d'une petite modification qu'elle a subie en 1968, n'a pas évolué depuis vingt-deux ans. Cette modification s'imposait, personne ne le conteste, et le projet que nous soumet le Conseil fédéral comporte des innovations particulièrement bienvenues dans la lutte contre ce fléau.

La nouvelle loi se distingue de la loi de 1951 à mon sens sur cinq points. 1° Elle se distingue tout d'abord par l'introduction de mesures médico-sociales très bienvenues. Les cantons devront créer les institutions nécessaires pour prévenir l'abus des stupéfiants. 2° Ces institutions cantonales devront pourvoir à l'assistance des personnes qui, en raison d'abus de stupéfiants, ont besoin d'un traitement médical ou d'autres mesures d'assistance. 3° La Confédération devra encourager la recherche scientifique sur les effets des stupéfiants ainsi que sur la lutte contre les abus. 4° Les hallucinogènes dits «drogues mineures», telles que marijuana ou haschich, ainsi que les amphétamines seront dorénavant assimilés aux stupéfiants. Il n'y aura donc plus de drogues majeures et de drogues mineures. C'est là une mesure de simplification heureuse. 5° Enfin les dispositions pénales seront modifiées dans le sens d'une aggravation des peines. La loi actuelle, nous le savons, réprime l'acte intentionnel de l'emprisonnement pour deux ans au plus ou de l'amende jusqu'à 30 000 francs au plus et, dans les cas graves, de la peine de réclusion pour cinq ans au plus. Le nouveau projet de loi prévoit aussi des peines

d'emprisonnement ou d'amende, mais sans limitation de durée pour l'emprisonnement et sans limitation de montant pour l'amende.

En outre, dans les cas graves, la peine sera la réclusion sans limitation de durée ou l'emprisonnement pour six mois au moins. De plus, cette peine pourra être cumulée d'une amende pouvant atteindre 500 000 francs. Cette aggravation de peine est, à notre sens, nécessaire.

Par contre, dans le domaine des dispositions pénales, le Conseil fédéral — lequel, dans son message, se flatte un peu de l'avoir fait — introduit une innovation à mon sens malheureuse: la «punissabilité de la consommation comme telle». Sur ce point, je me réserve de m'exprimer lorsque nous étudierons l'article 19, chiffre 5, car je ne puis pas me déclarer d'accord, m'appuyant, en cela, sur l'avis de très nombreux médecins spécialistes en la matière.

Enfin, le projet de loi est incomplet dans la mesure où l'article 15 autorise les cantons à déléguer certaines tâches et attributions à des institutions d'assistance ou même à des organisations privées dont les membres ne sont légalement tenus à aucun secret professionnel, ni de fonction. Je proposerai donc le moment venu l'adjonction d'un alinéa 3 à l'article 15.

Sous ces deux réserves — punissabilité de la consommation comme telle et adjonction à l'article 15 étendant le secret de fonction et le secret professionnel — je me prononcerai pour l'entrée en matière.

**Honegger:** Es ist unbestritten, dass der Drogenkonsum in den letzten Jahren stark zugenommen hat. Es ist auch unbestritten, dass die Folgen der Zunahme des Genusses von Rauschgiften vor allem für die Jugendlichen gefährlich sein können. Ich glaube, es ist deshalb Aufgabe des Bundes, alles zu unternehmen, den Drogenmissbrauch möglichst einzudämmen.

Nun zum Paket der Bekämpfungsmöglichkeiten. Gemäss Vorschlag des Bundesrates gehören vor allem die Aufklärung; dann die Betreuung und Behandlung der Drogenabhängigen und Süchtigen; die sozialen Wiedereingliederungsmöglichkeiten; aber insbesondere auch die Verschärfung der Strafmassnahmen gegenüber dem Drogenhandel.

Es ist kein Geheimnis, dass die bisherigen Erfolge in der Bekämpfung der Drogen nicht gerade spektakulär sind. Daraus aber den Schluss zu ziehen, in den Anstrengungen zur Eindämmung des Rauschgiftgenusses nachzulassen, wäre meines Erachtens falsch, ja verhängnisvoll. Im Gegenteil: auch wenn man sich im klaren ist, dass der Kampf gegen die Droge wegen ihrer leichten Erhältlichkeit schwierig ist, müssen trotzdem Massnahmen auf verschiedenen Ebenen getroffen werden. Die vorgeschlagenen Aenderungen des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel zeigen meines Erachtens den richtigen Weg, und wenn dieser Weg konsequent beschritten wird, dann dürften sich die Chancen doch verbessern, das Drogenproblem erfolgreicher als bisher zu meistern.

Das vorgesehene Massnahmenkonzept würde durch die Strafflosigkeit des Drogenkonsums in seiner Ausgewogenheit meines Erachtens wesentlich gestört, weil damit eine der Hauptaufgaben der Vorlage, nämlich die Drogenhändler härter anzufassen, wesentlich erschwert würde. Bevor der Händler bestraft werden kann, muss er erwischt werden. Nun ist es aber unbestritten, dass die Händler am ehesten über den Weg des Konsumenten erfasst werden können. Wenn nun der Drogenkonsum

straffrei sein soll, dann wird der Polizei die Möglichkeit weitgehend geraubt, über den Drogenkonsumenten Angaben über die Händler zu erhalten. Das scheint mir im jetzigen Zeitpunkt nicht gerade sinnvoll zu sein. Wir werden bei der Behandlung des Artikels 19 im einzelnen noch auf dieses Problem zu sprechen kommen.

Ich bitte Sie, für Eintreten zu stimmen.

**Jauslin:** Ich möchte mich darauf beschränken, auf den Gesamtrahmen hinzuweisen, damit wir bei Artikel 19 den eigentlichen Schwerpunkt, die Frage der Strafflosigkeit des Konsums, behandeln können. Aber ich muss trotzdem darlegen, warum ich — aus dem Gesamtrahmen gesehen — finde, dass der Konsum und die Vorbereitung zum eigenen Gebrauch straffrei sein sollen.

Ich möchte zuerst auf die Ausgangslage hinweisen. Die Statistiken, welche offiziell erhoben wurden, belegen, dass der Drogenmissbrauch sehr verbreitet ist. In der Kommission konnten wir uns auch davon überzeugen, dass verschiedene Mitglieder aus ihren Kontakten mit andern einiges wissen über die Verbreitung der Droge und im Bild sind über all das, was eigentlich heute illegal ist. Denn heute sind Ein- und Ausfuhr Herstellung und Verkauf nur mit Bewilligung möglich. Der ganze heutige Handel mit Drogen und auch deren Verwendung ist deshalb illegal. Die Rechtsgrundlagen um einzuschreiten, wären vorhanden. Und trotzdem wird offenbar alles toleriert und zur Kenntnis genommen. Das ist die Ausgangslage.

Wir haben nun die Aufgabe, gegen die Ausbreitung der Droge anzukämpfen. Das ist unbestritten. Auch Herr Kollega Honegger hat das angeführt. Dabei müssen wir aber von der tatsächlichen Lage ausgehen. Hätten wir noch keine derartige Verbreitung, so würde ein rigores Verbot genügen. Dass dies nicht genügt, ist offensichtlich und führte auch zur vorliegenden Gesetzesrevision.

Die Drogen waren immer bekannt, es gab auch immer Drogensüchtige. Früher führten die Apotheken Listen. Es handelte sich aber nur um einen kleinen Kreis von Personen. Heute ist eine grosse Verbreitung vor allem unter den Jugendlichen festzustellen. Warum? Die Antwort ergibt sich eigentlich selbstverständlich: Die Jugendlichen sind offensichtlich dafür disponiert, dafür anfällig. Genauso wie die Infektion mit Bakterien nur dann zum Krankheitsausbruch führt, wenn man dazu disponiert ist, wenn man dafür anfällig ist, genauso können die herumgebotenen Drogen nur die Jugendlichen erfassen und schädigen, die ohnehin schlechten Einflüssen zugänglich sind, weil ihnen ein Lebensziel fehlt, weil sie nicht zu sehen vermögen, welche Lebensaufgabe ihnen gestellt ist.

Naheliegend ist, die Infektion mit den Bakterien, also das Angebot der Drogen, zu verhindern. Dazu diene schon das bisherige Gesetz und das geänderte soll noch schärfer den Handel mit Drogen erfassen und verhindern. Wir wissen aber heute, dass so viele Chemikalien und Pharmazeutika zu ähnlichen Missbräuchen verwendet werden können, dass es nicht möglich ist, jede Infektion, jeden Kontakt mit Drogen zu verhindern. Zudem sorgen unsere Massenmedien laufend dafür, dass alle Varianten und Möglichkeiten, die irgendwo versucht worden sind, auch allen bekannt werden. Selbst wenn es gelänge, den ganzen Drogenhandel, das Drogenangebot auszuschalten, wären wir mit dem Problem nicht fertig. Es ist sogar anzunehmen, dass Ersatzmittel oder Ersatz-

handlungen gefunden würden, die wiederum eine Flucht aus der Wirklichkeit, aus der Verantwortung gestatten würden.

Vielleicht könnte man meinen, die Aufklärung, die Beratung und so weiter, welche das Gesetz erfreulicherweise bringt, könnten als die Massnahmen angesehen werden, welche die Disposition, die Anfälligkeit gegenüber der Krankheit des Drogenmissbrauchs beheben würde. Diese Massnahmen sind zweifellos nötig. Sie sind aber in diesem Bild, im Vergleich mit einer Krankheit, eher mit der ärztlichen Betreuung und Beratung zu vergleichen. Zur Behebung der Disposition der Anfälligkeit haben wir gegen Krankheit das Impfen erfunden. Ich weiss nicht, ob es vorläufig etwas Analoges gegen die Drogen geben könnte; denn die Drogenanfälligkeit ist kaum medizinisch zu erfassen. Sie hat ihre Ursachen in geistigen Mängeln, im Fehlen einer positiven Lebenseinstellung vorab. Glücklicherweise, muss ich sagen, kann man vorläufig die geistige Einstellung noch nicht im grossen Stil mit medizinischen Mitteln und Eingriffen verändern. Vorläufig ist dazu eine geistige Auseinandersetzung nötig. Wenn wir also die Drogenanfälligkeit bekämpfen wollen, dann müssen wir uns mit den geistigen Hintergründen befassen. Es wurde auch von allen bestätigt, dass die Droge das Symptom und nicht die Ursache ist.

Ich möchte dazu nur noch ein Beispiel anführen, das uns im Verlauf der Beratungen genannt wurde als Erläuterung für die Situation. Das Beispiel der Fremdarbeiter. Es ist ganz klar, dass der Drogenkonsum über alle Gesellschaftsschichten und Nationalitäten verbreitet ist. Die eigentlichen Fremdarbeiter, die man unter diesem Begriff versteht, die Leute, die hier mit ihrer Arbeit unsere Wirtschaft in Gang halten und das Ziel haben, möglichst viel Geld nach Hause zu senden oder zu bringen, sind praktisch nicht drogenanfällig. Diese Zielsetzung, Geld zu verdienen und heimzusenden, genügt offenbar schon, auch wenn wir sie als primitiv ansehen mögen, um diese Leute drogenresistent zu machen. Sie haben ihre Zielsetzung.

Leute, die sich mit dem Drogenproblem aus der Nähe befassen, sind sich einig, dass für die meisten Jugendlichen die Inhaltslosigkeit des Lebens ihrer Eltern Anlass für ihre Flucht in die Droge ist. Das fehlende Verhältnis ihrer Eltern zur Arbeit, deren Gleichgültigkeit und Teilnahmslosigkeit, mit monotonen Tagesabläufen, seien schuld, wurde gesagt. Am Morgen geht der Vater weg zur Arbeit, am Abend kommt er — vielleicht über die Arbeit fluchend — heim, und dann kommt das Fernsehen. Die Rhythmik Schlafen, Essen, ungeliebte Arbeit, Fernsehen, Schlafen, das ist das Leben, das solche Jugendlichen sehen und es ist nicht erstaunlich, dass daraus weder eine positive Einstellung zum Leben noch eine positive Einstellung zur Arbeit möglich ist. Es ist gar nicht möglich, dass in der Arbeit mehr gesehen wird als eine sklavische Tätigkeit, die notwendig ist, nicht etwa um den Lebensunterhalt zu verdienen, sondern, um sich noch das zusätzliche Geld zu erarbeiten für einen grösseren Wagen, für Ferien vielleicht etwas weiter weg. Herr Kollega Dillier, unser Kommissionspräsident, hat sehr gut aus dem Bericht «Jugendpolitik» zitiert und von der «Gesellschaft des Ueberflusses» gesprochen. Vielleicht laufen wir auch hier Gefahr, zuviel von diesen Problemen zu sprechen. Sie werden damit nicht gelöst. Man kann die Situation auch unter dem Schlagwort zusammenfassen, das Herr Professor Schmid offenbar einmal verwendet hat: Die Flucht aus der persönlichen

Verantwortung in die «Menschheit»; dass wir uns weniger mit den Problemen befassen, die sich rings um uns herum stellen und um die Aufgaben, die sich auch Jugendlichen — nicht nur Jugendlichen, aber auch Jugendlichen — stellen, zu wenig kümmern und dass daraus die Inhaltslosigkeit entsteht.

Ich bin für Eintreten auf dieses Gesetz. Ich begrüsse diese Aenderungen. Ich bitte Sie aber, bei der Beratung bei der vorliegenden Aenderungen zwei Dinge nicht aus den Augen zu verlieren:

Erstens die Ausgangslage, die durch die heutige Situation und durch die bisherige tolerierte Praxis gegeben ist. Sie prägt auch die weiteren Massnahmen. Wir starten die neuen Bestimmungen nicht mehr bei Null.

Zweitens die Tatsache, dass eben die Droge nur das Symptom ist und nicht die Ursache. Bei dieser Gesetzesänderung müssen wir das Möglichste tun, um gegen die Drogensucht anzukämpfen, auch wenn wir uns mit diesem Gesetz nicht mit den tieferen Ursachen auseinandersetzen können.

Ich bin mit Herrn Honegger auch der Auffassung: Wir müssen energisch ankämpfen. Aber es fragt sich wie. Nach meiner Meinung ist eine klare, einwandfreie Regelung, die auch konsequent gehandhabt wird und auch gehandhabt werden kann, erfolgreicher als ein noch schärferes Verbot, das nicht gehandhabt wird oder nicht gehandhabt werden kann und lediglich eine Bestätigung der gegenwärtigen Situation bedeutet. Die klare Regelung liegt darin, dass der Konsum und die Vorbereitung dazu nicht strafbar sind, eine Regelung, die unsere Bundesverfassung für das Absinth-Verbot getroffen hat, offenbar mit dem notwendigen Erfolg.

Im einzelnen ist darüber zu Artikel 19 zu sprechen. Aber es lag mir daran, im voraus den Rahmen zur Detailberatung anzugeben.

**Bundesrat Tschudi:** Vorerst möchte ich Herrn Ständerat Dillier bestens danken für sein instruktives Referat. Ich danke auch allen Votanten für ihr Interesse an der Vorlage.

Gleich jetzt sei gesagt, dass ich kritische Stimmen, die zum Teil in der Kommission, aber auch in der Öffentlichkeit gehört werden konnten, die eine noch wirksamere Gesetzgebung, ein verstärktes Eingreifen des Bundes fordern, keineswegs zurückweisen möchte. Ich teile diese Grundauffassung. Unser Bestreben geht in der Richtung, den Kampf gegen das Rauschgift, gegen Betäubungs- und Suchtmittel umfassend zu führen. Wir sind der Ansicht, dass unsere Vorlage diejenigen Massnahmen bringt, die nach dem heutigen Stand der Erfahrungen und nach den gegebenen Möglichkeiten beantragt werden können. Ich hoffe, dass diese Massnahmen wirksam sein werden und dass insbesondere die verbrecherischen Drogenhändler abgeschreckt werden können. Wenn der Handel getroffen werden kann, wenn keine Betäubungs- und Suchtmittel mehr angeboten werden, dann ist auch die Gefährdung der Jugend beseitigt.

Mit Recht wurde hervorgehoben, dass nicht gesetzgeberische Regelungen allein das Problem der Drogensucht bewältigen können. Staatliche Massnahmen sind von grösster Bedeutung; sie genügen aber allein nicht. Wesentliche Faktoren der Drogensucht — die Herren Andermatt, Dillier, Jauslin haben das soeben erwähnt — sind die Umwelt und die gesellschaftlichen Verhältnisse. Darum muss an ihrer Ueberwindung die Gesellschaft auch mitwirken, insbesondere die Eltern, die Schule, die Kirchen und die Massenmedien. Auch für die ausser-

staatlichen Kräfte ist unsere Vorlage von Bedeutung. Die vom Bund einzurichtende Dokumentations-, Informations- und Koordinationsstelle soll leistungsfähig ausgestaltet werden und unter kompetenter sowie aktiver Leitung stehen. Die Stelle wird allen interessierten Kreisen beratend und mit Dokumentation zur Seite stehen. Dabei wird sie meines Erachtens besonders mit den Schulen und mit den Massenmedien Kontakte pflegen, weil diese am wirksamsten die Jugend informieren können und weil, wie gesagt, die Jugend am stärksten gefährdet ist.

Die Bundesstelle wird aber auch den Kantonen zur Seite stehen. Insbesondere die kleinen Kantone haben Schwierigkeiten, der komplexen Aufgabe, der Bekämpfung der Drogensucht Herr zu werden. Die Kantone verlangen darum die Schaffung dieser Koordinations- und Informationsstelle, die ihnen mit Instruktionkursen dienen wird. Sie wird mithelfen beim Gesetzesvollzug, bei der Beratung, bei der Fürsorge; bei all diesen wichtigen Tätigkeiten muss sie den Kantonen dienen.

Die Revisionsvorlage sieht im wesentlichen drei Massnahmenkomplexe vor: Aufklärung der Bevölkerung, vor allem der Jugendlichen; Betreuung süchtiger Personen im Hinblick auf ihre berufliche und soziale Wiedereingliederung und eine Verstärkung der Repressionen. Dabei ist nach unserer Auffassung entscheidend, dass alle drei Sektoren sorgfältig behandelt werden und dass auf allen drei Sektoren vorangeschritten wird. Der Bund beschränkt sich nach dem staatsrechtlichen Aufbau auf die Aufstellung von Vorschriften. Abgesehen von der soeben genannten Dokumentations- und Koordinationsstelle obliegen die Verpflichtungen den Kantonen. Es handelt sich um schwierige und verantwortungsreiche Aufgaben. Doch ist nicht nur aus rechtlichen, sondern auch aus sachlichen Gründen die Zuständigkeit der Kantone am Platz. Betreuungs- und Fürsorgemassnahmen könnten nicht zentral durchgeführt werden. Aber auch die Verfolgung muss an Ort und Stelle durch orts- und personenkundige Polizeikräfte durchgeführt werden.

Diese Regelungen haben in Ihrem Rate in der Eintretensdebatte wie auch in der Öffentlichkeit Zustimmung gefunden. Zu Diskussionen und Meinungsverschiedenheiten geben nur die Frage der Bestrafung des Betäubungsmittelkonsums Anlass. Dieses Problem hat auch den Bundesrat, insbesondere das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, stark beschäftigt. Wir würdigen durchaus die menschlichen, die rechtlichen und insbesondere auch die ärztlichen Argumente, die für die Straffreiheit des Konsums angeführt werden und die heute von den Herren Ständeräten Aubert, Dillier und Jauslin dargelegt wurden. Doch muss deutlich erklärt werden, dass heute der Konsum mit einer weitgehenden Strafsanktion bedroht ist, weil Handlungen die Voraussetzung des Konsums sind: Aufbewahrung von Drogen, Erwerb von Drogen, Einfuhr von Drogen usw. sind strafbar, und zwar mit Strafen bis zu zwei Jahren Gefängnis und Busse bis zu 30 000 Franken. Weil wir uns der Problematik der Bestrafung des Konsums bewusst sind, stellen wir die Vorlage unter das Motto «härtere Bestrafung der Händler», mildere Bestrafung beziehungsweise Verwarnung der Konsumenten. Bei Jugendlichen wird nach den allgemeinen Regeln des Jugendstrafrechts ohnehin der Verweis im Vordergrund stehen. Wenn wir die Straffreiheit nicht verantworten können, so wegen der fürchterlichen Folgen der Drogensucht. Ich erinnere daran, dass vor allem junge Leute

gefährdet sind. Drogenabhängigkeit ruiniert ihre berufliche Laufbahn, nimmt das soziale Verantwortungsbewusstsein, höhlt die Persönlichkeit aus, führt in manchen Fällen zu Frühinvalidität, leider manchmal sogar zu einem frühen Tod. Wir dürfen nichts unterlassen, was diese verhängnisvollen Folgen vermindern oder vermeiden hilft, und nichts tun, was sie häufiger eintreten lassen könnte. Es muss realistischerweise befürchtet werden, dass die Freigabe des Konsums ein Hindernis beseitigen würde, dass es die Händler auf den Markt anziehen würde. Junge Leute wären aus Neugier oder weil die Kameraden auch konsumieren geneigt, noch eher als jetzt, einen Versuch zu wagen. Glücklicherweise bleibt es in der Regel bei einem solchen Versuch. Doch fahren leider einige weiter, kommen in Abhängigkeit, in Süchtigkeit und dann auf den rasch abfallenden Weg von den sogenannten weichen zu den harten Drogen.

Auch nur den geringsten Anlass zu dieser Entwicklung zu bieten und nicht alles mögliche zu tun, um sie zu verhindern, darf meines Erachtens der Gesetzgeber nicht in Kauf nehmen. Wie Sie sehen, ist für den Bundesrat das entscheidende Argument die ausserordentlich schweren Folgen des Drogenmissbrauchs. Diese Tatsache rechtfertigt auch die sehr schwere Strafe, die Händlern gegenüber, welche aus Gewinnsucht skrupellos Abreitskraft, Gesundheit, Wohlbefinden und Leben der Jugendlichen in Gefahr bringen, nun angedroht werden soll.

Ich möchte Sie bitten, auf die Vorlage einzutreten und ihr in der Fassung des Bundesrates zuzustimmen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen*  
*Le Conseil passe sans opposition à la discussion*  
*des articles*

*Artikelweise Beratung — Discussion des articles*

*Titel und Ingress*  
**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

*Titre et préambule*  
**Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

**Dillier, Berichterstatter:** Es sei lediglich noch einmal darauf hingewiesen, dass die neue Gliederung und Nummerierung der begrüssenswerten Vereinheitlichung der Gesetzestexte des Bundes dient.

*Angenommen — Adopté*

*Ziff. 1, Ingress*  
**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

*Ch. I, préambule*  
**Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

*Angenommen — Adopté*

*Art. 1*  
**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

**Proposition de la commission**  
Adhérer au projet du Conseil fédéral.

**Dillier**, Berichterstatter: Artikel 1 entspricht systematisch dem bisherigen Artikel 2. Wesentlich aber ist die Ergänzung durch Absatz 3, wo gesagt wird, dass die Halluzinogene und Amphetamine sowie bestimmte diesen verwandte Stoffe den Betäubungsmitteln gleichgestellt sind. Damit wird eine wesentliche Lücke des Gesetzes geschlossen. Nach dem geltenden Gesetz beispielsweise ist LSD, das sicher gefährlicher ist als Haschisch, nur im Sinne von Artikel 7 verboten, was sich als ungenügend erwiesen hat. Die Verwendung der Amphetamine ist ohne die beantragte Ergänzung überhaupt straflos. Es handelt sich hier um psychotrope Substanzen, die analoge Wirkungen haben wie die Betäubungsmittel, so dass sich auch eine analoge rechtliche Behandlung aufdrängt.

*Angenommen — Adopté*

*Art. 1a*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

**Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

**Dillier**, Berichterstatter: Dieser Artikel ist lediglich deshalb nötig, damit im Gesetz nicht jedesmal, wenn das Wort «Betäubungsmittel» vorkommt, beigefügt werden muss «und ihnen gleichgestellte Stoffe oder Präparate».

*Angenommen — Adopté*

*Art. 2*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

**Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

**Dillier**, Berichterstatter: Hier wird der bisherige Artikel 1 wiedergegeben. Die Umstellung der Artikel 1 und 2 wird vorgenommen, damit an erster Stelle die Begriffsbestimmung und Unterstellung steht und erst an zweiter Stelle der Grundsatz der Kontrolle und die Verteilung der Zuständigkeit zwischen Bund und Kantonen.

*Angenommen — Adopté*

*Art. 3 Abs. 1 und 2*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

*Art. 3 al. 1 et 2*

**Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

**Dillier**, Berichterstatter: In Absatz 1 wird das Wort «Betäubungsmittelsucht» durch «Betäubungsmittelabhängigkeit» ersetzt. Dies entspricht der internationalen Terminologie und wird im ganzen Gesetz konsequent so durchgeführt.

In Absatz 2 wird rein redaktionell die Umstellung der Artikel 1 und 2 berücksichtigt.

*Angenommen — Adopté*

*Art. 4 Abs. 1*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

*Art. 4 al. 1*

**Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

**Dillier**, Berichterstatter: Hier ist einmal das Hanfkraut neben den alkaloidhaltigen Pflanzen nicht mehr aufgeführt, da Bewilligungen zum Zweck der Gewinnung von Betäubungsmitteln nach Artikel 8 nicht in Frage kommen. Ferner ist am Schluss der Vorbehalt des Artikel 8 angeführt, damit ganz klar wird, dass die kantonalen Bewilligungen an den Verboten von Artikel 8 ihre Schranke haben.

*Angenommen — Adopté*

*Art. 5 Abs. 1*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

*Art. 5 al. 1*

**Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

**Dillier**, Berichterstatter: Bisher hiess es «internationale Betäubungsmittelabkommen»; neu schreibt man nunmehr «internationale Abkommen», da sich das neue Gesetz ja auch auf die bloss gleichgestellten Stoffe (Halluzinogene und Amphetamine) bezieht.

*Angenommen — Adopté*

*Art. 6 Abs. 1*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

*Art. 6 al. 1*

**Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

**Dillier**, Berichterstatter: Hier wäre dasselbe zu sagen wie zu Artikel 5 Absatz 1.

*Angenommen — Adopté*

*Art. 7*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

**Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

**Dillier**, Berichterstatter: Absatz 1 und 2 enthalten nur redaktionelle Änderungen. Absatz 3 ist neu, entspricht aber der Praxis.

*Angenommen — Adopté*

*Art. 8 Abs. 1, 2, 3 und 5*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

*Art. 8 al. 1, 2, 3 et 5*

**Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

**Dillier, Berichterstatter:** Diese Neufassungen sind nötig wegen der Neuregelung der Halluzinogene. Die Botschaft gibt auf Seite 16 des deutschen Textes eine ausführliche Begründung für die Einzelheiten; ich möchte sie hier nicht wiederholen.

*Angenommen — Adopté*

*Art. 12 Abs. 1*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

*Art. 12 al. 1*

**Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

**Dillier, Berichterstatter:** Hier handelt es sich um das Ersetzen des Wortes «süchtig» durch «abhängig».

*Angenommen — Adopté*

*Art. 14 Abs. 3*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

*Art. 14 al. 3*

**Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

**Dillier, Berichterstatter:** Wegen des Einbezuges der Halluzinogene und von Cannabis unter die strengen Vorschriften von Artikel 8 ist es angezeigt, hier bei Artikel 14, der von den Bewilligungen für Spitäler und die wissenschaftliche Forschung spricht, einen ausdrücklichen Vorbehalt von Artikel 8 anzubringen.

*Angenommen — Adopté*

*Art. 15*

**Antrag der Kommission**

*Abs. 1 und 2*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

(Die Aenderung in Abs. 2 betrifft nur den französischen Text.)

*Abs. 3 (neu)*

Das Personal von Fürsorgestellen, dem derartige Meldungen zugehen, ist zu Verschwiegenheit verpflichtet.

**Antrag Aubert**

*Abs. 3*

Das Personal von Fürsorgestellen und privaten Organisationen, denen derartige Meldungen zugehen, ist zu Verschwiegenheit verpflichtet.

*Art. 15*

**Proposition de la commission**

*Al. 1*

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

*Al. 2*

Les pharmaciens ont la même faculté pour les cas d'abus de stupéfiants qu'ils présument comme tels.

*Al. 3 (nouveau)*

Le personnel des institutions d'assistance qui reçoit de tels avis est tenu au secret.

**Proposition Aubert**

*Al. 3*

Le personnel des institutions d'assistance et des organisations privées qui reçoit de tels avis est tenu au secret.

**Dillier, Berichterstatter:** Die Erweiterung dieses Artikels gemäss Vorlage habe ich bereits im Eintretensvotum besprochen. Dass Meldungen von Aerzten und Apothekern in erster Linie im Interesse der Patienten zu erfolgen haben und dass auch private Fürsorgestellen in Frage kommen, die von den kantonalen Instanzen als solche anerkannt werden, ist unbestritten. Dagegen ist eine Ausdehnung der Schweigepflicht auf diese Fürsorgestellen nötig. Kollege Aubert hat in der Kommission auf diesen Mangel aufmerksam gemacht; die Bundesanwaltschaft formulierte gestützt darauf einen Absatz 3, den Ihnen die Kommission nun vorschlägt.

Nun hat Herr Kollege Aubert heute morgen eine weitere Ergänzung vorgeschlagen, indem er neben dem Wort «Fürsorgestellen» noch sagen möchte «private Organisationen». Inhaltlich sind wir von der Kommission aus mit dieser Auffassung vollständig einverstanden. Es besteht die Meinung, die Schweigepflicht sei auf Fürsorgestellen auszudehnen, auch wenn diese von privaten Organisationen — mit Anerkennung des Kantons — geführt werden. Es besteht aber die Auffassung, dass der Kommissionsantrag diesem Gedanken bereits genügend gerecht werde. Herr Kollege Aubert dagegen ist der Meinung, das müsse noch verdeutlicht werden. Nach meiner persönlichen Auffassung ist diese Verdeutlichung überflüssig. Soweit Fürsorgestellen amtliche Stellen sind, ist die Schweigepflicht schon durch Artikel 320 des Strafgesetzbuches gegeben; soweit es sich um Fürsorgestellen privater Organisationen handelt, ist eben Absatz 3 in der Fassung des Kommissionsantrages nun gegeben, wo ausdrücklich gesagt wird, dass das Personal solcher Fürsorgestellen zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Es ist kein Unglück, wenn der Zusatzantrag des Kollegen Aubert auch noch angenommen wird, aber er ist nach meiner Meinung überflüssig und eher systemwidrig.

**M. Aubert:** L'article 15 considéré dans son ensemble constitue, à mon sens, une entorse au secret professionnel auquel les médecins et les pharmaciens sont soumis, puisqu'ils sont autorisés — Dieu merci, ils n'y sont pas obligés — à signaler à l'autorité compétente ou à une institution appropriée d'assistance les cas d'abus de stupéfiants.

Je suis personnellement absolument opposé à toute délation légalisée, bien que ce principe figure déjà dans la loi de 1951, soit depuis vingt-deux ans. Il est contraire à l'éthique même des relations de confiance qui doivent s'établir entre médecins, pharmaciens et clients, lesquels sont en droit, surtout dans des cas de ce genre, d'exiger le respect le plus strict du secret professionnel. Ce droit de dénonciation à l'autorité peut entraîner l'ouverture de poursuites pénales contre les clients qui, arrivés à ce stade, ont bien davantage besoin de soins que de peines privatives de liberté.

Je n'ai pas proposé de biffer l'article 15, étant parfaitement convaincu qu'une telle proposition serait illusoire, étant donné que cette délation légale est ancrée dans notre loi depuis vingt-deux ans. Toutefois, comme l'a relevé le rapporteur, le projet du Conseil fédéral comporte une lacune en ce sens que l'article 15a, 3e ali-

néa — je suis obligé de parler de cet article pour justifier les termes «organisations privées» que j'ai ajoutés au texte de la proposition que j'ai faite et qui complète celle de notre collègue M. Dillier — autorise les cantons à déléguer certaines tâches et attributions à des organisations privées. Si les membres de l'autorité compétente dont parle la loi sont tenus légalement au secret de fonctions au sens de l'article 322 CPS parce qu'ils sont fonctionnaires au sens de l'article 110, chiffre 4, du code pénal suisse, il n'en va pas du tout de même du personnel des institutions d'assistance dont il est question à l'article 15, 1er alinéa, et aux organisations privées de l'article 15a, 3e alinéa. Cela me paraît inadmissible. C'est la raison pour laquelle il me semble nécessaire, dans la mesure où la loi, d'une part, parle d'«institutions appropriées d'assistance» et, d'autre part, donne aux autorités chargées de l'exécution la possibilité de déléguer certaines tâches et attributions à des «organisations privées» (puisque les termes «organisations privées» figurent également dans la loi), de compléter le texte de l'article 15. Je me permets de vous prier d'accepter cet amendement, qui ne parle pas seulement de «Fürsorgestellen» mais aussi de «privaten Organisationen», cela pour m'en tenir au texte même de la loi.

*Abstimmung — Vote*

Für den Antrag der Kommission	7 Stimmen
Für den Antrag Aubert	19 Stimmen

*Art. 15a*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

**Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

**Dillier**, Berichtstatter: Artikel 15a, b und c stellt, wie ich bereits erwähnt habe, das Herzstück der Revisionsvorlage dar. Die Kantone werden damit zur Schaffung solcher Einrichtungen zur Aufklärung und Verhütung, zur Beratung, Betreuung, Heilung, ja zur Wiedereingliederung verpflichtet; selbstverständlich kommen auch regionale oder überregionale Lösungen in Frage. Der Bund seinerseits hat gemäss Artikel 15c die dort genannten Leistungen zu erbringen. Die genannte Dokumentations-, Informations- und Koordinationsstelle ist in Vorbereitung, die finanzielle Belastung des Bundes aus diesen Massnahmen nach Artikel 15c wird auf rund 300 000 Franken pro Jahr geschätzt. Die Konsequenzen für die Kantone können nicht vorausgesagt werden. Ein Problem wird auch darin bestehen, die geeigneten Fachleute zu finden, die Räumlichkeiten und Ausrüstungen zu beschaffen. Die Drogenwelle schlägt aber so hoch, dass wir die in der Vorlage aufgeführten Massnahmen einfach verlangen müssen, auch wenn gleichzeitig gehofft werden kann, die Woge werde mit der Zeit doch wieder etwas zurückgehen.

*Angenommen — Adopté*

*Art. 15b, Art. 15c*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

**Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

*Angenommen — Adopté*

*Art. 19*

**Antrag der Kommission**

*Ziff. 1—4*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

*Ziff. 5*

*Mehrheit*

Handlungen nach Ziffer 1, die sich darin erschöpfen, durch Kauf oder sonstiges Erlangen von Betäubungsmitteln den eigenen Konsum vorzubereiten oder durch entgeltliche Abgabe an andere den gleichzeitigen Konsum zu ermöglichen, sind nicht strafbar, wenn sie nur geringfügige Mengen betreffen. Der Konsum als solcher ist nicht strafbar.

*Minderheit I*

(Andermatt, Honegger)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

*Minderheit II*

(Jauslin)

Handlungen im Sinne von Ziffer 1, die lediglich der Vorbereitung des eigenen Konsums von Betäubungsmitteln dienen, fallen nicht unter diese Bestimmungen, sofern sie nur geringfügige Mengen betreffen.

*Ziff. 6*

*Mehrheit*

Streichen.

*Minderheit*

(Andermatt, Honegger)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

*Art. 19*

**Proposition de la commission**

*Ch. 1 à 4*

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

*Ch. 5*

*Majorité*

Ne seront pas punissables les actes visés sous chiffre 1 qui auront seulement consisté à acheter ou à acquérir des stupéfiants d'une autre manière pour préparer la propre consommation de l'auteur, ou encore à en fournir gratuitement à un tiers pour les consommer en commun, lorsque ces actes porteront sur des quantités minimes. La consommation comme telle n'est pas punissable.

*Minorité I*

(Andermatt, Honegger)

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

*Minorité II*

(Jauslin)

Lorsqu'ils visent uniquement à préparer la propre consommation de stupéfiants de leur auteur, les actes mentionnés au chiffre 1 ne seront pas soumis à ces dispositions s'ils ne se rapportent qu'à des quantités minimes.

*Ch. 6*

*Majorité*

Biffer.

*Minorité*

(Andermatt, Honegger)

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

**Dillier**, Berichterstatter der Mehrheit: Zu Ziffer 1 und 2: Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass der Strafraum für schwere Fälle, wofür in Ziffer 2 die wichtigsten Anwendungsfälle aufgeführt werden, sehr stark erhöht wird, und dass für die öffentliche Aufforderung zum Konsum, oder die öffentliche Bekanntgabe von Gelegenheiten zum Erwerb oder Konsum von Betäubungsmitteln, oder gleichgestellten Stoffen oder Präparaten, in Zukunft ebenfalls ein Straftatbestand bestehen soll.

Die Ziffer 4 war bisher Ziffer 1.

Bei Ziffer 5 liegt nun die bereits mehrfach erwähnte Meinungsverschiedenheit vor. Vorerst zum Unterschied zwischen dem Antrag der Mehrheit einerseits und dem der Minderheit II des Herrn Kollegen Jauslin. Der Antrag Jauslin hat den Vorteil der Kürze, aber er übergeht den Fall der unentgeltlichen Abgabe an andere zum gleichzeitigen Konsum. Nach dem Text des Antrages Jauslin wären beispielsweise zwei Leute, die je eine geringfügige Menge für sich erworben haben und konsumieren, nicht strafbar, aber wenn einer dem anderen davon etwas gibt, wäre diese Abgabe nach Ziffer 1 doch wieder strafbar. Wenn der bloss Konsum einer geringfügigen Menge straffrei erklärt werden soll, so sollte auch diese Nebenerscheinung, wo ein Kollege dem anderen etwas gibt, straffrei sein, und zwar sollte dies im Text klar gesagt sein, damit man nicht wieder auf die Interpretationen zurückgreifen muss. Die Bundesanwaltschaft hat aus diesem Grunde die Fassung der Mehrheit empfohlen, falls der Genuss überhaupt freigegeben werden sollte. Im Hauptpunkt ist ja die Bundesanwaltschaft zusammen mit dem Bundesrat der Auffassung, dass der bloss Konsum als Uebertretung und im Erstfall mit einer Verwarnung behandelt werden soll. Die Anträge der Mehrheit und der Minderheit II sind meines Erachtens zuerst durch eine Eventualabstimmung auszuscheiden, und nachher kommen wir zum Hauptpunkt, der Differenz zwischen der Mehrheit und der Minderheit I. Die Botschaft sagt auf Seite 20, dass die Bestrafung des blossen Konsums «ohne Zweifel den heikelsten Punkt des Entwurfes darstelle». Sie gibt auch zu, dass das in Kraft stehende Gesetz den unbefugten Genuss als solchen gar nicht unter Strafe stellt, sondern dass das Bundesgericht nur deshalb zur indirekten Bestrafung des Konsumenten gekommen ist, weil jeder Konsum ein Erwerben oder sonstwie Erlangen eines Betäubungsmittels voraussetzt und daher auf dem Umweg über Ziffer 1, wo jedes Erwerben oder sonstige Erlangen unter schwere Strafe gestellt ist, strafbar wäre. Der Bundesrat gibt auch zu, dass diese Lösung, wie sie im jetzigen Gesetz steht, nicht befriedigt und schlägt daher vor, den blossen Konsum von geringfügigen Mengen zu einem Uebertretungstatbestand zu erklären und gleichzeitig den erstmaligen Konsum mit einer blossen Verwarnung durchschlüpfen zu lassen. Damit nicht wieder über Ziffer 1 doch eine Bestrafung eintritt, müssen die Vorbereitungsbehandlungen ausdrücklich straffrei erklärt werden. Eine solche Bemerkung steht sowohl im Antrag des Bundesrates und der Minderheit wie auch im Antrag der Mehrheit.

Die Mehrheit der Kommission ist der Auffassung, dass auch diese Lösung nur eine halbe sei und daher unbefriedigend. Sie geht dabei nicht so sehr von der Ueberlegung aus, die Aufgabe des Strafrechtes bestehe im Schutz anderer, nicht im Selbstschutz, sondern eher von praktischen Ueberlegungen. Wenn in der Praxis

ohnehin nur ein ganz kleiner Prozentsatz der Konsumenten erfasst wird, erweist sich eine solche Bestimmung als nutzlos oder ungerecht, ja geradezu schädlich, da schon die jungen Leute erleben, dass Gesetze nicht ernst genommen werden. Demgegenüber ist bereits durch Herrn Kollege Andermatt darauf hingewiesen worden, dass man gewisse Uebertretungen von Verkehrsvorschriften auch nicht straffrei erklären könne, weil nur ein kleiner Teil der Delinquenten gefasst werde, also eine relativ grosse Dunkelziffer bestehe. Dieser Vergleich hinkt aber insofern, als die Bestrafung von Verkehrsübertretungen die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer beseitigen will, während die Bestrafung des Konsums doch nur dem Schutz des Täters vor sich selber dienen soll. Es wird allerdings hier eingewendet, dass auch die Allgemeinheit durch die Drogensucht geschädigt werde, was leider zutrifft. Aber die Allgemeinheit wird nicht schon durch den ein-, zwei- oder dreimaligen Konsum einer geringfügigen Menge geschädigt. Bei Alkohol und Nikotin liegt die Frage der Schädigung ganz analog, ohne dass an eine strafrechtliche Erfassung des blossen Konsums geringfügiger Mengen gedacht werden sollte oder gedacht werden könnte.

Es wird ferner eingewendet, die Polizeiorgane würden machtlos, wenn der Konsum nicht mehr strafbar sei. Demgegenüber sind zwei Ueberlegungen am Platze. Erstens: Die Polizei würde einerseits davon dispensiert, kleineren Fällen nachzugehen. Sie geht es heute schon nur selten. Aber sie müsste dann auch eher ein schlechtes Gewissen haben, kleineren Fällen nachzugehen, und sie könnte sich dafür auf die Verfolgung der eigentlichen, der schweren Fälle konzentrieren. Zweitens: Die blossen Konsumenten könnten, wenn sie selber nicht mehr strafbar sind, als Zeugen in Frage kommen und somit zur wahrheitsgemässen Aussage mit Strafandrohung verpflichtet werden. Man würde also auf diesem Umweg doch eher Mitarbeiter bei der Abklärung erhalten.

Die Mehrheit der Kommission ist dann zum Schluss gekommen, dass der Konsum von bloss geringfügigen Mengen nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden sollte. Ausschlaggebend waren dabei die Aussagen der psychiatrischen und therapeutischen Fachleute, die diese strafrechtliche Verfolgung als eine Behinderung und Schädigung, als eine Benachteiligung ihrer eigenen Arbeit erklärten. Die Arbeit dieser Fachleute verdient doch unsere volle Unterstützung.

**Präsident:** Ich erteile nun zuerst das Wort Herrn Jauslin, der den Antrag der Minderheit II begründet. Dann gebe ich Herrn Andermatt das Wort zur Begründung des Standpunktes der Minderheit I. Hernach eröffne ich die allgemeine Diskussion.

Sind Sie so einverstanden? — Es scheint der Fall zu sein.

**Jauslin**, Berichterstatter der Minderheit II: Zuerst zu meinem konkreten Antrag: Es mag verwirrend sein, hier drei verschiedene Anträge vorzufinden, die nicht so einfach auseinanderzuhalten sind, weil schon im bundesrätlichen Antrag auch «die Handlungen, die sich darin erschöpfen, den eigenen Konsum vorzubereiten», nicht strafbar sind. Dieser Satz wiederholt sich in allen Vorschlägen.

Wenn Sie wissen, dass der Text meiner Minderheit II aus Zürich stammt und ich ihn als Baselbieter unterstütze, dann müsste man eigentlich annehmen, dass er gut

sei. Ich kann ihn also mit Ueberzeugung vertreten, weil er auf anderen Böden gewachsen ist. Ich bin aber auch überzeugt, dass diese Fassung richtig ist. Herr Dillier hat netterweise gesagt, dieser Vorschlag hätte den Vorzug der Kürze.

Ich möchte nun zuerst einmal den Vergleich anstellen zwischen der Mehrheit und der Minderheit II: Beide wollen, dass der Konsum an sich nicht strafbar sei. Die Mehrheit hat als Unterschied erstens, dass es nicht nur heisst «Handlungen im Sinne von Ziffer 1», sondern, «die sich darin erschöpfen, durch Kauf oder sonstiges Erlangen von Betäubungsmitteln . . .». Das ist eine Präzisierung, die, mindestens nach meiner Meinung, unnötig ist. Dann kommt zweitens der Fall «durch unentgeltliche Abgabe an andere den gleichzeitigen Konsum zu ermöglichen . . .». Das ist eine weitere Umschreibung. Herr Dillier hat ein Beispiel vorgebracht, das an sich schon zeigt, wie seltsam es ist, dass man ein derartiges Detail in einem Gesetzestext regeln will. Es erstaunt mich auch, dass ich offenbar viel mehr Vertrauen zu den Gerichten habe als diejenigen Leute, die selbst in den Gerichten tätig sind. Ich habe die Auffassung, dass eine derart grundsätzliche Umschreibung, wie ich sie vorschlage, die Möglichkeiten offen lässt, genau das zu tun, was man mit dem Mehrheitsantrag machen will. Ich habe sogar den Verdacht, dass der Mehrheitstext, der ja von Leuten verfasst wurde, die nicht Anhänger des straflosen Konsums sind, so gefasst ist, dass man ihm eben doch nicht zustimmt. Er enthält zum Beispiel als letzten Satz: «Der Konsum als solcher ist nicht strafbar.» In meinem Vorschlag findet sich dieser Satz nicht. Ich hab mich nun erkundigt, wie es sich damit verhalte. Ich habe festgestellt, dass es eine ausdrückliche Erklärung braucht, dass überhaupt der Konsum strafbar sei; denn sonst wäre ja die Einleitung zur bundesrätlichen Fassung von Absatz 5 überflüssig. Da heisst es: «Wer unbefugt Betäubungsmittel vorsätzlich konsumiert, wird mit Haft oder Busse bestraft.» Das ist der einzige Satz, der dafür sorgt, dass der Konsum strafbar ist. Wird er weggelassen, dann ist der Satz «Der Konsum als solcher ist nicht strafbar» auch nicht nötig, er wäre beim Antrag der Mehrheit auf alle Fälle zu streichen.

Dann hat man mich natürlich auch darauf aufmerksam gemacht, es sei ein seltsames Ding, dass der Verkauf zwar strafbar sei, der Kauf aber nicht. Ich habe nun den Text für das Absinthverbot genau gelesen. Da steht: «Fabrikation, Einfuhr, Transport, Verkauf und Aufbewahrung zum Zwecke des Verkaufs des unter dem Namen Absinth . . . sind im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft verboten.» Alles andere — der Konsum, sogar das Aufbewahren nicht zum Verkauf — ist gestattet. Das, was ich hier beim Drogenkonsum vorschlage, ist also nicht eine neue Erfindung, sondern hat sich offensichtlich bewährt. Wenn man auch weiss, dass das Absinthverbot nicht strikte eingehalten wird, muss ich doch sagen, dass ich froh wäre, wenn wir den Drogenkonsum auf die gleiche Ebene zurückbinden könnten.

Der Unterschied zwischen Minderheit II und Mehrheit ist also nach meiner Meinung nicht gross. Ich habe den Text aufrechterhalten, wie ich ihn vom Kanton Zürich übernommen habe, in der Ueberzeugung, dass das ein klarer und zweckmässiger Gesetzestext ist.

Der Unterschied: Straflosigkeit oder nicht Straflosigkeit? Hier muss ich nun etwas weiter ausholen, nachdem ja schon sehr viel zugunsten der Strafunterstellung des Konsums gesagt worden ist. Wenn wir sehen, dass die

Leere des Lebens — oder wie man das auch immer bezeichnen will — der heutigen älteren Generation den Hintergrund des Drogenproblems bildet, dann weiss man auch, dass Verbote allein nicht genügen. Das ist ja auch erwiesen, und das ist der Grund, warum die Droge bis heute sich so sehr verbreiten konnte.

Wenn nun aber heute alle Polizeinstanzen und Juristen verlangen, dass ein möglichst striktes Verbot beibehalten werde, so kann ich mir den Vorwurf nicht ersparen: Warum wurde bisher so nichts getan? Warum wird der Drogenkonsum im weitesten Masse toleriert? Was hat Polizei und Gerichte bisher davon abgehalten, konsequenter und schärfer vorzugehen? Warum wurde einfach zur Kenntnis genommen, dass gehascht und gefixt wird, und warum wird erst noch mit dem Unterton darüber berichtet, dass man sehr gut im Bild sei, dass man die Leute nicht aus ihren angestammten Plätzen vertreiben wolle, um die Kontrolle nicht zu verlieren? Man hat also die legitimen Möglichkeiten einzugreifen, aber es gibt offenbar Gründe, warum man das nicht will.

Wenn ich nun für die Strafloserklärung des Konsums bin, dann keineswegs in der Meinung, dass das ein Nachgeben, sondern eine neue klare Orientierung bedeutet, die sich abstützt auf die heutigen Verhältnisse. Es ist immer gefährlich, mit Beispielen zu operieren. Aber ich muss immerhin feststellen, dass man bei all diesen anderen Beispielen — sei es nun Verwendung von Motorfahrzeugen zum Gebrauch oder sei es Fahren im alkoholisierten Zustand oder seien es andere Dinge, die auch in Menge vorkommen und nur einzeln bestraft werden — in durchschnittlichen Kreisen, nicht offen darüber sprechen kann, ohne dass nicht eine «enquête» durchgeführt wird, wenn es sich um gewohnheitsmässige Verstösse handelt. In solchen Fällen wird dann eingegriffen, was beim Drogenkonsum nicht in gleichem Masse gilt.

Nun fragt es sich: Will man diese Unkorrektheit, dass zwar ein Gesetz Strafbestimmungen enthält, dass aber nur bei zusätzlichen Tatbeständen oder aber sporadisch und zufällig eingegriffen wird, weiterführen, auch im geänderten Gesetz verankern? Für die Jugendlichen tritt damit eine offensichtliche Rechtsverwilderung ein: offiziell zwar verboten, aber kaum geahndet, oder wenn schon, nur zufällig oder willkürlich. Die Grenzen zwischen erlaubt und verboten, zwischen Gesetz und allgemeiner Meinung, werden verwischt. Die Bedeutung von Gesetzesbestimmungen wird damit herabgemindert und verkannt.

Oder, wenn man das nicht einfach weiterführen und tolerieren will: soll man zwar den Konsum — nicht neu, sondern entsprechend der heutigen Gewohnheit — als straffrei erklären und dafür unnachlässig die Händler, die das Geschäft mit den Jugendlichen machen, strafen? Polizei und Juristen haben für diese klare Lösung kein Verständnis. Ich könnte ihnen folgen und für ihre konsequente und theoretisch einleuchtende Stellungnahme Verständnis aufbringen, wenn der Drogenkonsum nicht heute schon so stark verbreitet wäre, wenn sie, die gleichen Leute, nicht seit Jahren eine diesen Ueberlegungen zuwiderlaufende Praxis pflegten.

Angesichts dieser Sachlage bin ich aber überzeugt, dass ein Verbot unrealistisch, unwirksam und sogar, für unsere Rechtsbegriffe, gefährlich ist. Im Kampf gegen die Droge muss als erster Schritt eine heute tatsächlich durchsetzbare Regelung gewählt werden, eine Neuregelung, die sich auch auswirkt, nicht nur auf dem Papier

Neues bringt. Gelingt es, zusammen mit anderen Anstrengungen, den Drogenkonsum in den Griff zu bekommen, so kann in einem zweiten Schritt das Verbot eingeführt und auch durchgesetzt werden. Die scheinbare Lockerung — nur Bestrafen der Händler — würde erlauben, tatkräftig, unmissverständlich und ohne Kompromiss dem Gesetz Nachachtung zu verschaffen. Bestätigt man aber die schon heute bestehende Regelung, ergänzt durch die Gummiparagraphen: erstmaliger Konsum, Weitergeben ohne Gewinn usw., was immer auch noch schwierig ist abzuklären, so wird kein Anlass zu einem neuen Verhalten unserer Polizei und Gerichte gegeben. Ein neues Gesetz sollte nur so viel verlangen, als auch kontrolliert und gehalten werden kann. Wir, als Gesetzgeber, müssen verlangen, dass unsere Erlasse auch durchgesetzt werden. Das Verbot (dies bestätigt der heutige Zustand) wird aber nicht konsequent, sondern höchstens zufällig und damit willkürlich durchgesetzt. Das sollten wir bedenken, wenn wir das Gesetz beraten.

Dazu kommt — darauf hat der Herr Kommissionspräsident schon hingewiesen —, dass wir kaum eine Beratungsstelle einrichten können, wenn die zu Beratern zum vornherein als Straffällige gelten; wenn allein schon das Eingeständnis, Drogen konsumiert zu haben, Grund für eine Bestrafung wäre. Entweder müsste der Staat, der solche Drop-ins eröffnet und führt, wirklich die Augen schliessen, oder dann nimmt jeder Besucher das Risiko auf sich, dass er mit der Beratung eingesteht, eine strafbare Handlung begangen zu haben. Die Leute, welche heute mit solchen Beratungsstellen zu tun haben, sind der Auffassung, dass dann das Misstrauen noch grösser wäre, so dass es noch schwieriger wäre, an die gefährdeten oder süchtigen Jugendlichen heranzukommen und dass damit auch der Zugang zu der Herkunft der Droge, zu den Händlern, noch mehr erschwert wird.

Deshalb bin ich überzeugt, dass es kein Nachgeben ist, sondern eine strenge Praxis erlaubt, wenn man die Straflosigkeit für den eigenen Gebrauch, für kleine Mengen, tatsächlich einführt und wenn man in dieser Situation den Text genehmigt, den ich vorschlage, der also — gleich wie die Mehrheit des Kommissionspräsidenten — auch die Straflosigkeit unterstützt.

**Andermatt, Berichterstatter der Minderheit I:** Ich beantrage Ihnen, am Antrag des Bundesrates festzuhalten, und zwar aus folgenden Gründen:

In Artikel 19 Ziffer 1 haben wir festgelegt: «Wer sie (die Betäubungsmittel) unbefugt besitzt, aufbewahrt, anbietet, in den Verkehr bringt, verteilt, kauft, sonstwie erlangt, verkauft usw. . . wird, wenn er die Tat vorsätzlich begeht, mit Gefängnis oder Busse bestraft.» Das haben wir bereits angenommen, dem haben wir zugestimmt.

Nun stehen wir vor der Frage, ob wir den Konsum straffrei erklären wollen. Hier, glaube ich, geht es um die Frage, ich möchte sagen, der Ehrlichkeit. Wenn wir alles andere bestrafen, das zum Konsum führt, d. h. wenn einer überhaupt nichts tun kann, ohne bestraft zu werden, dann sehe ich nicht ein, wieso wir nachher den Konsum strafflos erklären können oder sollen. Derjenige, der dieses Gesetz nicht kennt, der nur hört «der Konsum ist straffrei», raucht seine Zigarette, nimmt seine LSD-Tablette, und wirft den Behörden, der Polizei und dem Gesetzgeber nachher vor, man hätte ihn hintergan-

gen; es sei unehrlich, weil man ihn am Schluss aufgrund des Artikels 19 Ziff. 1 bestraft.

Nach meinem Dafürhalten sollten wir ehrlich sein und sagen: Wenn wir das andere schon angenommen haben, dann müssen wir dafür sein, dass auch der Konsum bestraft wird; wobei ich glaube, dass eben diese neuen Vorschläge des Bundesrates eine gewisse Milde- rung gegenüber dem heutigen Zustand bringen. Ich möchte nochmals auf das, was bereits Herr Bundesrat Tschudi erwähnt hat, aufmerksam machen: Jugendliche werden ja nach Jugendstrafrecht und nicht nach dem Strafrecht für Erwachsene bestraft; dies gilt auch für Zuwiderhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz.

Ich sehe noch eine andere Gefahr, nämlich die, dass wir durch Freigabe des Konsums eine Steigerung desselben erhalten werden. Dieses Nachgeben wird ganz sicher falsch beurteilt. Die Nachfrage vergrössert sich. Die Beschaffung von weichen Drogen wird je länger, desto schwieriger und gefährlicher, weil die Methoden zum Auffinden und Erkennen weicher Drogen eigentlich fortgeschrittener sind als Methoden zur Auffindung von harten Drogen. Dies hängt damit zusammen, dass z. B. Haschisch und ähnliche Drogen viel umfangreicher, voluminöser sind als etwa Heroin oder irgendwelche Drogen in Tablettenform. Was bewirkt das? Wenn wir den Konsum fördern, werden wir automatisch auf die harten Drogen gewiesen, d. h. die Händler werden sich eher auf die harten Drogen spezialisieren, bei denen sie weniger Gefahr laufen, erwischt zu werden, mit anderen Worten: wir haben eine Zunahme der harten Drogen. Das ist die Ueberzeugung der Stellen, die sich gegen den Drogenkonsum und Drogenhandel wehren müssen, vor allem der Polizei. Da möchte ich Sie nun fragen: Wo ist da der Kampf gegen den Drogenmissbrauch? Wenn wir schon zum Kampf blasen, bin ich heute der Ueberzeugung, dass wir auch den Konsum in die Bestrafung einbeziehen müssen.

Das Gesetz wird die Information und Aufklärung fördern. Es werden in Zukunft in diesem Bereich viel mehr Leute zum Einsatz kommen, was sehr wünschenswert ist, wobei es nicht nur die Polizei, sondern auch Fürsorgestellen sein können. Alle diese Leute, die dann in diesem Sektor tätig sind, werden mit einer viel grösseren Anzahl von Konsumenten diese Auseinandersetzungen haben. Es ist nach Aussagen der Polizei anzunehmen, dass durch eine Freigabe des Konsums der Zugang zu den Händlern erschwert würde. Ich glaube, dass wir weder den Fürsorgen und den Stellen, die sich mit den Drogensüchtigen befassen, zumuten dürfen, dass auf irgendeine Art und Weise der Konsum noch gesteigert wird, noch dürfen wir der Polizei in den Arm fallen im Kampf gegen die Händler.

Noch eine letzte Ueberlegung: In einer Zeit, wo jedes Individuum das Recht auf medizinische Pflege für sich beansprucht und unsere Gesellschaft ihm dies auch zugesteht, wo die Oeffentlichkeit grosse Summen auslegt, glaube ich, dass die Gesellschaft und der Gesetzgeber verpflichtet sind, auch Sorge dafür zu tragen, dass diese Individuen sich nicht durch den Gebrauch von extrem gesundheitsgefährdenden Produkten schädigen. Wir können mit Recht sagen, dass wir zum Schutz der Allgemeinheit vor den Folgen des Drogenkonsums hier hart bleiben sollten.

Ich empfehle Ihnen, am Antrag des Bundesrates festzuhalten.

**Arnold:** Weder die strafrechtliche Verfolgung des Drogenkonsums nach Antrag des Bundesrates noch die Straflosigkeit und der Verzicht auf jede Sanktion nach Antrag der Kommissionsmehrheit vermögen voll zu befriedigen. Beim Konsumenten, der nicht Händler ist, sollte das Schwergewicht auf die Beratung und Betreuung gelegt werden. Heute fehlen aber den Kantonen und Gemeinden die dafür nötigen Beratungsstellen. Artikel 15a der Vorlage verpflichtet die Kantone, die notwendigen Einrichtungen zu schaffen. Dies wird aber einige Zeit erfordern. Wenn einmal überall fachkundige Berater vorhanden sind, sollte der Gesetzgeber nicht zögern, die heutigen Strafbestimmungen nochmals zu revidieren. Dabei könnten gesetzliche Lösungen in Frage kommen, wie sie im Ausland teilweise bestehen. Dort wird der Drogenkonsument nicht sich selber überlassen. Er wird aber nicht dem Strafrichter, sondern der Beratung und Betreuung zugeführt. Solange er mit der Beratungsstelle in Verbindung steht, bleibt er straffrei und eine Strafverfolgung findet nicht statt. Eine solche Lösung unterscheidet sich wesentlich vom Antrag der Kommissionsmehrheit.

Damit habe ich nur eine der möglichen gesetzlichen Lösungen skizziert. Zurzeit fehlen uns aber die nötigen Einrichtungen für die Verwirklichung. Wenn aus der heutigen Vorlage die Strafe ohne Ersatz gestrichen wird, so entsteht eine Lücke, die nicht befriedigen kann und deren rechtliche Konsequenzen wir nicht voll absehen.

**M. Aubert:** Après avoir entendu notre collègue M. Andermatt, je n'aimerais pas qu'une équivoque s'installe. La proposition de la majorité de la commission a admis, avec les médecins spécialistes en la matière, que le consommateur n'est qu'une victime, que le drogué est un malade, qu'on aide les victimes et qu'on soigne les drogués plutôt qu'on ne les punit. Sur ce principe-là, la majorité de la commission a été unanime. Mais je ne voudrais pas que M. Andermatt croie qu'il n'y a pas de possibilité de punir indirectement la consommation. Aussi, je confirme la proposition qui est faite par la majorité de la commission et qui est celle d'un texte, comme l'a dit le rapporteur, rédigé par le procureur de la Confédération, M. Walder, qui est présent dans la salle.

Tout d'abord, je rappelle que, si la loi actuelle de 1951 ne punit pas comme telle la consommation, l'extrait de l'arrêt du Tribunal fédéral qui a été rapporté dans le message dit ceci: «Il convient de rappeler que la loi en vigueur ne réprime pas comme telle la consommation des stupéfiants», mais le Tribunal fédéral a jugé qu'il ne s'ensuit pas que le consommateur bénéficie de l'impunité lorsqu'il a préalablement commis sans droit l'un des actes réprimés par la loi: acquisition, importation, détention de stupéfiants. Dans ces considérants le Tribunal fédéral a admis qu'un jeune homme qui accepte de fumer une cigarette de marijuana préparée par un camarade doit être puni pour acquisition sans droit d'un stupéfiant. On a taxé la loi d'hypocrisie parce que si elle ne réprime pas la consommation comme telle, elle permet néanmoins de punir le consommateur par le détournement des actes illicites qui l'ont précédée. La loi actuelle condamne aussi, en particulier, celui qui possède, qui détient ou qui acquiert. Et ce qui est remarquable dans la proposition qui a été faite, reprenant la rédaction de M. le procureur de la Confédération, c'est qu'elle est parfaitement claire en disant: la consommation comme

telle, n'est pas punie; par contre l'«achat», l'«acquisition» et la «fourniture gratuite pour la consommation en commun» ne sont pas punissables non plus, mais seulement pour des quantités minimales. Il est bien précisé pour des «geringfügige Mengen». Cela n'exclut pas pour autant définitivement, la condamnation de l'«achat», de l'«acquisition» ou de la «fourniture». Donc, la situation est parfaitement claire et ce que pourrait craindre M. Andermatt ne peut pas se réaliser.

Je crois que la proposition qui est faite par la majorité de la commission est parfaitement claire et ne prête pas à hésitation. C'est la raison pour laquelle je me permets de soutenir intégralement la proposition de la majorité dans un but de clarté de notre loi et pour qu'on ne puisse plus l'accuser d'hypocrisie.

**Graf:** Ich war ursprünglich der Meinung, dass die Fassung des Bundesrates richtig sei. Ich bin dankbar, dass ich in dieser Kommission mitmachen durfte und einige eindruckliche Demonstrationen erhielt über das Problem des Betäubungsmittelwesens. Wir sind in Zürich gewesen im Drop-in... Dort hat man mich überzeugt, dass es falsch wäre, wenn man den Konsum bestrafen würde. Weitere Ausführungen im Sinne des Herrn Präsidenten werde ich jetzt nicht geben. Wir sind nachher in die therapeutische Wohnungsgemeinschaft gegangen und haben uns dort weiter unterhalten. Dort wurde ich nun unsicher. Wir haben den leitenden Arzt gefragt: Wie stellen Sie sich zu diesem Problem? Er erklärte: Konsum nicht bestrafen. Sogar dann, wenn einer damit handelt, dürfen Sie ihn nicht bestrafen, denn er ist ein kranker Mensch. Es sei so, dass, wenn einer schwer morphiumsüchtig wäre, brauchte er derart viel Geld, um den Stoff zu erhalten, dass er gezwungen wäre, diesen Stoff gegen Entgelt abzugeben. Also — sagte jener Betreuer — müsst ihr den auch freihalten. Da geht es mir zu weit. Eltern von drogensüchtigen Kindern, die einmal verführt wurden, ist es gleichgültig — wenn sie eine Ruine als Sohn oder Tochter haben —, ob der junge Mensch von einem berufsmässigen Händler den Stoff erhalten hat oder von einem anderen, der unter Zwang und Geldnot gehandelt hat.

Nun habe ich mich in Schaffhausen auch mit der Beratung unterhalten. Dort wird gesagt: Im Prinzip sollte man den Konsum eigentlich nicht bestrafen, aber wir warnen euch, die Tore zu öffnen. Es ist das schöne Wort gesprochen worden, das sich Eltern — ich habe den Ausdruck zum erstenmal gehört — kindergerecht verhalten sollen. Sie glauben nicht, wie viele Eltern an der Drogensucht schuld sind, weil sie die Weichen nicht frühzeitig gestellt haben. Man sagte mir überall: Ja, sie haben es einfach laufen lassen und dann konnten sie nicht mehr zurück. Das ist eine Tatsache. Von der Polizei her, die dann eingreifen muss, ist es äusserst schwer, wenn Eltern so lange zuwarten, bis es endlich zur Sucht kommt.

So bin ich wieder zurückgekommen — so leid es einem tut, ich gebe meinem Vorsprecher Leo Arnold recht — mit der Feststellung: Wichtig sind die Beratungsstellen. Es ist unhaltbar, dass wir Leute als Rauschgiftruinen im Kanton Schaffhausen irgendwohin tun müssen und uns bewusst sind, dass ihnen nicht geholfen werden kann. Diese Beratungsstellen müssen aufgebaut werden, aber vorläufig bitte ich Sie, stimmen Sie Herrn Andermatt, und damit dem Bundesrat zu. Wir dürfen das Signal zum straffreien Konsum nicht geben. Es

könnte die Meinung aufkommen, dass Drogenkonsum doch nicht so schlimm wäre. Wir müssen jetzt die Sache an die Hand nehmen und klar Stellung nehmen. Man mag sagen, das wäre hart und psychologisch vielleicht nicht ganz richtig. Aber es wäre sicher in den Wirkungen äusserst gut für jene Eltern, die dann wissen, dass wenn sie den Konsum tolerieren, dann macht sich ihr Kind straffällig. Es wird zum mindesten verwarnet, und vielleicht ist doch in diesem oder jenem Fall der vielleicht immer abwesende Vater und die Komitemutter in der Lage, dann wenigstens zu sagen: Nein, du begibst dich auf einen falschen Pfad.

Ich bitte Sie, dem Antrag Andermatt zuzustimmen.

**Urech:** Ich möchte an die Ausgangslage erinnern. Von allen Seiten her ist durch die beängstigende Zunahme des Drogenkonsums der Aufruf ergangen: Um Gottes willen, unternimmt alles, was möglich ist, dieses äusserst schädliche Ueberhandnehmen des Drogenmissbrauches zu verhindern. Der Bundesrat hat sich dann an die Arbeit gemacht und hat ein sorgfältig erarbeitetes Konzept vorgelegt, das Aufklärung, Hilfe und zum Schluss gewisse Strafmassnahmen enthält. Ich finde das sehr verantwortungsbewusst und ich bin überzeugt, dass das absolut der grossen Mehrheit der Bevölkerung und der Eltern entspricht.

Nun kommen wir dazu, einzelne Teile herauszunehmen, und zwar u. a. «die Bestrafung des Konsums». Ich finde das eindeutig falsch. Wir erklären damit quasi: Wir sind machtlos, wir brauchen und können hier doch nicht voll durchgreifen, also kapitulieren wir und streichen die Bestrafung der Konsumenten! Diese Strafbestimmungen für die Konsumenten sind zum Schutze dieser Jugendlichen und dieser Kinder aufgeführt.

Deshalb möchte ich dringend empfehlen, dem Vorschlag des Bundesrates zuzustimmen. Ich möchte auch — wie ich mich bei Herrn Bundesrat Tschudi erkundigt habe — festhalten, dass in den allermeisten umliegenden Ländern analoge Strafbestimmungen bestehen. Deshalb beantrage ich Ihnen sehr, dem Vorschlag des Bundesrates zuzustimmen.

**Honegger:** Der Vorschlag der Kommissionsmehrheit, die übrigens nur aus dem Stichentscheid des Präsidenten besteht, ist nicht der Vorschlag der Bundesanwaltschaft, wie das Herr Aubert in seinem Votum dargelegt hat. Die Bundesanwaltschaft ist vom Herrn Kommissionspräsidenten einfach gebeten worden, einen Vorschlag auszuarbeiten, der die Strafflosigkeit des Konsums vorsieht. Herr Professor Walder hat aber ausdrücklich festgehalten, dass er und die Bundesanwaltschaft sich mit diesem Text nicht einverstanden erklären, und dass er ausdrücklich die Straffreiheit des Konsums ablehne. Ich muss das der Wahrheit zuliebe immerhin hier festhalten.

Wenn ich für die Minderheit, das heisst für den bundesrätlichen Vorschlag, eintrete, der bekanntlich eine gestaffelte Bestrafung für den Konsum vorsieht, also Verwarnung, Busse und Haft, dann sind es ganz kurz die folgenden Gründe: Für mich steht immer noch im Vordergrund, dass mit der Straffreiheit der Konsum der Drogen nicht vermindert, sondern eher gefördert wird. Die Angst vor der Bestrafung hält meines Erachtens immer noch viele — auch Jugendliche — davon ab, in den Drogenkonsum einzusteigen. Auf die heilsame Schockwirkung der Strafe sollte im jetzigen Zeitpunkt nicht verzichtet werden, auch dann nicht, wenn viel-

leicht die bisherigen Erfolgsziffern — da bin ich mit Kollege Jauslin durchaus einverstanden — nicht gerade überzeugend sind. Man muss auch mitberücksichtigen, dass es mit der Straffreiheit viel schwieriger wird, die Händler zu ermitteln, einfach deshalb, weil die Polizei bei den Konsumenten nicht mehr nach den Händlern forschen kann. Diese Möglichkeit wird der Polizei weitgehend genommen, wenn der Konsum straffrei erklärt wird. Die Drogenkonsumenten können auch nicht mehr im Anfangsstadium gestoppt werden. Herr Bundesrat Tschudi hat in seinem Eintretensvotum sehr deutlich darauf aufmerksam gemacht. Die Polizei könnte also nur noch dann einschreiten, wenn schwere Fälle vorliegen, bei denen es aber in der Regel bereits zu spät ist, für die Gesundheit des Drogenkonsumenten etwas zu unternehmen. Wenn man nicht mehr von Gesetzes wegen bereits im Stadium des Konsums intervenieren darf, dann können viele Drogenkonsumenten nicht mehr rechtzeitig erfasst und einer Behandlung zugeführt werden.

Die Bundespolizei hat bei den zuständigen kantonalen Polizeiorganen eine Rundfrage über die Folgen der Straffreiheit des Drogenkonsums durchgeführt. Das Ergebnis dieser Rundfrage ist unserer Kommission unterbreitet worden. Es ist erstaunlich einheitlich ausgefallen. Alle kantonalen Polizeistellen sind der Meinung, dass ihnen ein wesentliches Instrument zur Bekämpfung des Drogenhandels entzogen würde, weil eben die Erhebungen und die Ueberwachungen beim Konsumenten beginnen müssen, damit später die Händler überhaupt ermittelt werden können.

Endlich stellt sich auch die Frage, ob der Konsum erst dann verboten werden darf, wenn schädliche Wirkungen bewiesen sind. Ich persönlich glaube es nicht; wenn auch die von weichen Drogen ausgehenden Gefahren nicht einheitlich — auch von medizinischer Seite — beurteilt werden, so steht doch fest, dass zum Beispiel Haschisch-Konsumenten versucht sind, härtere Drogen zu nehmen, und mit Haschisch ist der erste Schritt in die Drogensphäre getan; eine gewisse Hemmschwelle ist überwunden und damit sehr wahrscheinlich auch der Weg offen zur nächsten Droge.

Wie steht es nun mit der Strafpraxis im Ausland? Herr Kollege Urech hat bereits darauf aufmerksam gemacht. Alle europäischen Länder mit Ausnahme von Dänemark, Island, Holland und Schweden — also alle unsere Nachbarländer — bestrafen den Drogenkonsum. Das ist sicher auch ein Grund, nicht gerade jetzt aus der Reihe zu tanzen, sondern mit der neuen Gesetzgebung nun einmal Erfahrungen zu sammeln. Eine Lockerung ist später immer noch möglich, nicht aber die Wiedereinführung der Bestrafung des Konsums, wenn einmal die Straffreiheit zugestanden worden ist.

Das sind ganz kurz die Gründe, die gegen die Strafflosigkeit des Rauschgiftkonsums sprechen. Ich bitte Sie deshalb, dem Minderheitsantrag I, das heisst der bundesrätlichen Fassung (Abs. 5 und 6 von Art. 19) zuzustimmen.

**Dillier,** Berichterstatter der Mehrheit: Ich möchte nur ganz kurz auf den Vorwurf der Unehrlichkeit zu sprechen kommen, den Kollege Andermatt dem Mehrheitsantrag gegenüber gemacht hat. Ich glaube nicht, dass man sagen kann, es sei unehrlich, in Ziffer 1 einen allgemeinen Grundsatz aufzustellen und in Ziffer 2 und 3 gewisse Ausnahmen zu statuieren. Das muss man

immer, wenn man dem Leben gerecht werden will. Dagegen ist das geltende Gesetz nicht ganz ehrlich, das in Ziffer 1 ganz strenge Sanktionen aufstellte und gar nicht den Konsum bestrafen wollte, aber durch diese strengen Bestimmungen der Ziffer 1 doch zu dieser Bestrafung des Drogenkonsums, selbst wenn es sich nur um eine einzige Zigarette handelt, kam. Das Bundesgericht hat das in theoretisch richtiger Schlussfolgerung so gesagt. Das kann nur durch unsere Beschlüsse geändert werden.

Unehrllich ist es nach meiner Meinung auch, wenn eine Beratungsstelle sagt, wie das Kollege Graf ausführte: «Eigentlich sollte man es nicht bestrafen, aber ich warne euch, dieses zu machen!»

Nun zur letzten Ausführung von Kollege Honegger: Sowohl nach dem Antrag der Kommissionsmehrheit als nach dem Antrag der Kommissionsminderheit treten die vollen Härten der Ziffer 1 ein, sobald es sich um mehr als geringfügige Mengen handelt. Es ist also niemals die Meinung, den Konsum einfach freizugeben. Der Satz «Der Konsum als solcher ist nicht strafbar» stammt von der Bundesanwaltschaft und macht nun falsche Eindrücke. Man könnte diesen Satz ebensogut streichen. Das könnte dann der Zweitrat tun.

**Bundesrat Tschudi:** Ich habe die Auffassung des Bundesrates bereits dargelegt; er hat die Angelegenheit in seiner Sitzung vom letzten Montag nochmals besprochen und ausdrücklich bestätigt.

Herr Ständerat Jauslin nennt als Begründung für die Straffreiheit vor allem die Tatsache, dass die Strafverfolgung zu wenig wirksam gewesen sei. Das wird nicht bestritten, aber das ist gar kein Grund für die Haltung des Herrn Ständerates Jauslin, sondern daraus muss man den gegenteiligen Schluss ziehen: Bis jetzt war die Bestrafung durch die Gerichtspraxis eingeführt worden, und eine zu weitgehende Strafandrohung verursachte Schwierigkeiten. Jetzt soll eine klare Lösung gefunden und getroffen werden: eine milde Bestrafung, beim ersten Konsum eine blosser Verwarnung. Dies wird den Strafverfolgungsorganen ihre Arbeit wesentlich erleichtern.

Ich möchte bestätigen, dass alle Nachbarstaaten die Strafbarkeit des Konsums kennen; Deutschland in einem neuen Gesetz von 1972 hat ebenfalls, wie wir es jetzt vorschlagen, die Gerichte ermächtigt, den Konsumenten für das erste Mal straffrei zu erklären, also es bei einer Verwarnung bewenden zu lassen. In Frankreich haben die Gerichte die Möglichkeit, von einer Strafe Umgang zu nehmen, sofern der Konsument sich einer ärztlichen Betreuung unterzieht, «qu'il suit jusqu'à son terme», heisst es dort sogar, also nicht nur zum Arzt geht, sondern er muss die Behandlung «suivre jusqu'à son terme». Das geht in der Richtung der Auffassung von Herrn Ständerat Arnold; zweifellos eine Lösung, die etwas für sich hat. Es scheint mir, dass unsere Gerichte mit dem Mittel der Verwarnung etwa in der gleichen Richtung wirken könnten und auch diese Lösung durchsetzen dürften. In Italien ist der Konsument strafbar; ein Gesetzentwurf sieht eine ähnliche Lösung wie in Frankreich vor, also die Möglichkeit, von der Strafe Umgang zu nehmen, sofern sich der Konsument der ärztlichen Behandlung unterzieht.

Es wurde nicht bestritten und kann nicht bestritten werden, dass in der Öffentlichkeit der bedenkliche Eindruck entstehen würde, der Kampf gegen die Drogen

werde aufgegeben, man öffne die Schleusen, wenn nun der Gesetzgeber hier auf diese Strafandrohung vollständig verzichtete. Ich verstehe die Aerzte und habe volles Verständnis dafür. Aber es ist nicht der einzige Gesichtspunkt: der Arzt denkt an seinen Patienten, und wir müssen auch an die general-präventive Wirkung denken. Die general-präventive Wirkung liegt zweifellos in der Strafbarkeit. Wenn die Strafbarkeit nicht mehr gegeben ist, ist die Position des Händlers gestärkt. Er kann zum Konsumenten gehen und ihm sagen: es passiert dir nichts, du bist nicht strafbar; und damit hat der Händler eine viel günstigere Lage für den Absatz seines Produkts, also für seine Verbrechen. Nach meiner Meinung darf der Gesetzgeber die Verantwortung dafür nicht übernehmen, den Eindruck aufkommen zu lassen, man werde schwach im Kampf gegen die Drogensucht, in einem Zeitpunkt, da die Öffentlichkeit und alle verantwortungsbewussten Kreise erwarten, dass man ihn intensiviert. Darin liegt der Sinn unserer Vorlage; wir wollen diesen Kampf in sinnvoller Weise intensivieren.

Ich möchte Sie deshalb bitten, dem Vorschlag der Minderheit bzw. des Bundesrates zuzustimmen.

**Präsident:** In Uebereinstimmung mit dem Herrn Kommissionspräsidenten schlage ich Ihnen folgendes Abstimmungsverfahren vor: In eventueller Abstimmung stelle ich den Antrag der Mehrheit jenem der Minderheit II gegenüber. Das Resultat wird in der definitiven Abstimmung dem Antrag der Minderheit I gegenübergestellt, die an der Fassung des Bundesrates festhalten will. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden? Das ist der Fall.

*Abstimmung — Vote*

Eventuell — Eventuellement:	
Für den Antrag der Mehrheit	6 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II	16 Stimmen
Definitiv — Definitivement:	
Für den Antrag der Minderheit II	2 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I	20 Stimmen

**Dillier, Berichterstatter:** Zu Ziffer 6: Hier geht es um die Bestrafung der Anstiftung. Die Kommission schlägt Ihnen vor, diese Ziffer zu streichen. Die wirklichen Fälle sind ja bereits durch Artikel 24 des Strafgesetzbuches erfasst. Der Versuch zur Anstiftung sollte aber nicht noch extra strafbar erklärt werden. Es ist zuzugeben, dass diese Ziffer 6 etwas mit der nun anders entschiedenen Ziffer 5 zusammenhängt. Die Kommission beharrt trotzdem auf ihrem Antrag auf Streichung.

**Präsident:** Wird ein Gegenantrag gestellt? Das ist nicht der Fall. Damit haben Sie gemäss Kommissionsantrag Ziffer 6 gestrichen.

*Hier wird die Beratung abgebrochen  
Ici, le débat est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 11 Uhr  
La séance est levée à 11 heures*

## **Betäubungsmittelgesetz. Aenderung**

### **Stupéfiants. Modification de la loi**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1973
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	11647
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.11.1973 - 08:00
Date	
Data	
Seite	691-706
Page	
Pagina	
Ref. No	20 002 645

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.